

THOMAS KOLNBERGER

Geldpolitik ohne eigene Währung?

Luxemburg im Halbschatten von Lateinischer Münzunion (1865–1914/1926) und
 Deutschem Zollverein (1842–1919)

Monetary policy without its own currency?

Luxembourg in the penumbra of the Latin Monetary Union (1865–1914/1926) and
 the German Customs Union (1842–1919)

ABSTRACT: Located between two large economic and currency blocs, the small state of Luxembourg managed to take an intermediate position in monetary policy issues during the major reorganization of the continental European currency areas in the second half of the 19th century. In an independent way, the Grand Duchy followed currency convergence and harmonization measures instigated both by the German side and by the Latin Monetary Union led by France. By issuing coins without precious metal value, the country generated a source of state income. One could speak of an early sovereignty niche in this context. However, Luxembourg's coinage strategy mainly aimed at providing an adequate circulation of small change for its economy and administration.

Keywords: Luxembourg, 19th century, monetary policy, small money, small state, seigniorage
JEL Codes: N13, E42, E52

Als offizielle Einheitsmünze gilt in Luxemburg der Franken (fr.). Goldmünzen werden nicht geprägt; die Regierung beschränkt sich demnach darauf, Geld in Umlauf zu setzen in Form von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Erstere gelangen zur Ausgabe in Stücken von 2 fr., 1 fr. und 50 cts., während die Scheidemünze in Nickelstücken von 10 und 5 cts., sowie in Kupferstücken von 2,5 cts. besteht. [...]

Im Lande zirkuliert französisches, belgisches, vorwiegend aber deutsches Geld. 1 Mark oder 100 Pfennige = 125 Cent. Oder $1\frac{1}{4}$ fr.; 1 fr. oder 100 Cent. = 80 Pfennige. Man rechnet gewöhnlich nach Sous: 1 fr. = 20 Sous; 1 Mark = 25 Sous; 100 Sous = 5 fr. = 4 Mark.¹

* Der Autor möchte sich für ihre hilfreichen Kommentare bedanken bei Clemens Jobst, Marie-Paule Jungblut, Hermann Junghans, René Link, Mark Spoerer und den zwei anonymen Gutachtern oder Gutachterinnen.

¹ Woerl's Reisehandbücher (1904), S. 10.

Diese bersicht zum Geldverkehr im Groherzogtum Luxemburg aus dem Jahre 1904, dem Reisefuhrer eines deutschen Verlages entnommen, ist sicherlich eine Momentaufnahme. Dennoch: Hier wird nicht nur fur Luxemburg der Normalzustand der Geldordnung vor dem bergang vom Munz- zum Papiergeldsystem Anfang des 20. Jahrhunderts anschaulich beschrieben. Gemunztes Edelmetall blieb das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel;² zugleich war der Umlauf landesfremder Pragungen eine fiskal-wirtschaftliche Notwendigkeit. Letzteres traf speziell auf das Groherzogtum zu, das selbst nur Scheidemunzen in Umlauf setzte. In einem Kleinstaat wie Luxemburg konnte einem Reisenden deshalb der Gebrauch verschiedenlicher Munzen aus aller Herren Lander besonders ins Auge stechen, waren Landesgrenzen stets nahe. Damit ergab sich ein kleiner Grenzverkehr, von Handel und Wandel gepragt, in dessen Folge Munzen zwischen den Landern wanderten. Der Erste Weltkrieg wird hier zum Scheidepunkt, gerade auch fur Luxemburg. Das Groherzogtum vollzog mit dem Ende des Deutschen Zollvereins und der Hinwendung zu Belgien ein Reversement in allen konomischen Belangen. Im Rahmen der Union conomique belgo-luxembourgeoise (UEBL) wurde, und dies erstmalig seit Grundung des Groherzogtums im Wiener Kongress, eine Wahrungsassoziation eingegangen, die bis zur Einfuhrung des Euros 1999/2002 Bestand hatte.³ Unionswahrung war seit 1921 der Belgische Franken. Dem Groherzogtum wurde jedoch das Recht eingeraumt, selbst Munzen und Geldscheine in eigenem Design als Luxemburger Franken (LUF) auszugeben, die in einem fixen Tauschverhaltnis zum Belgischen Franken standen (1921–1946: 1 LUF = 1,25 BEF). Bis zur UEBL emittierte Luxemburg weder Munzen mit Edelmetallanteil noch Papiergeld mit Annahmepflicht. Der Autor des eingangs zitierten Reisehandbuches hatte sich wohl in Anbetracht silberscheinender Kupfernickel-Stucke Luxemburger Pragung tauschen lassen, die seit 1901 als Scheidemunzen im Lande zirkulierten. 1924 wurden erstmals auch 2- und 1-Franken/Franc-Stucke als Kursmunzen vom Luxemburger Staat gepragt – aber weiterhin als Kupfer-Nickel-Legierung (Cupro); 1929 folgten 5- und 10-Frankenstucke als erste Silberlegierung uberhaupt.

1. Fragestellungen und Forschungsstand

Anhand der wahrungspolitischen Entwicklung Luxemburgs wahrend des 19. Jahrhunderts soll folgenden Leitfragen nachgegangen werden:

1. Wie stellte sich das Wahrungsmanagement auf europaischer Ebene aus Sicht Luxemburgs dar und wie ist das Verhaltnis des Groherzogtums darin zu seinen Nachbarstaaten? Betrachtungszeitraum ist das oben angesprochene ‚alte‘ Wahrungssystem.

² Vgl. Schremmer/Streb (1999), S. 457.

³ Auch BLEU (Belgium-Luxembourg Economic Union), deren letzte Vertragserneuerung 2012 erfolgte. 1922 wurde zwischen belgischen und Luxemburger Franken eine Assoziation mit fixem Wechselkurs vereinbart, zum ublick siehe Graas (1967); Trausch (1995).

- tem des bürgerlichen Zeitalters bis vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, somit die ersten hundert Jahre der Existenz Luxemburgs als Großherzogtum.
2. Welche Rolle konnte (und wollte) die Luxemburger Regierung als Währungsmanager spielen? Kann überhaupt von einer Luxemburger Währung gesprochen werden, und wenn ja, ab wann?
 3. Ist Luxemburg ein eigener Währungsraum – oder liegt er zwischen anderen als „monetary geographies“ im Sinne Cohens?⁴ Dabei steht Hartgeld in Form von Scheidemünzen, die das Alltagsgeschäft der Zeit dominierten, im Fokus dieser Untersuchung.

Die Münzproduktion Luxemburgs sowohl im politisch-geographischen wie auch monetären Kontext zu präsentieren, erfordert die besondere Berücksichtigung der transnationalen Entwicklung Luxemburgs als Kleinstaat.

Zum Thema Geldpolitik und Währungsgeschichte aus Luxemburger Perspektive wurde schon einige Forschung vorgelegt. Paul Zahlen hat den Publikationsstand bis 2008 in seiner verdienstvollen Bibliographie zusammengetragen.⁵ Insbesondere ist hier die bislang einzige Gesamtdarstellung zum Thema von Paul Margue und Marie-Paule Jungblut aus dem Jahre 1990 hervorzuheben. Bis auf weiteres kann diese als Standardwerk zur Luxemburger Geldgeschichte gelten.⁶ Arbeiten zum 19. Jahrhundert sind aber rar geblieben. Eine Ausnahme bildet Albert Calmes Analyse von 1907.⁷ Numismatische Abhandlungen als eigenständiges Forschungsfeld dokumentieren nicht nur die Verbreitung ausländischer Prägungen in Luxemburg, sondern auch die Reichweiten Luxemburger Münzen: sozusagen den transnationalen Normalfall vom Mittelalter bis in die Moderne.⁸ Bei den wirtschaftspolitischen Darstellungen als weiterem Hauptzweig des Feldes dominiert dagegen die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und insgesamt das Souveränitätsparadigma, dass also Geld und Währung zu den fundamentalen Hoheitsrechten jedes ‚richtigen‘ Staates gehören und Luxemburg darin ob seiner Vollständigkeit gemessen wird.⁹ Der kleine Paradigmenwechsel, den ich hier vorschlagen möchte, klingt zunächst wie ein Paradoxon: Souveränität begründet sich auch darin, eben *nicht* auf Souveränitätsrechte zu pochen oder diese auszufüllen, sondern einzelne Rechte kalkuliert auszusetzen.¹⁰ Das vollzog sich in Luxemburg des 19. Jahrhunderts nicht nur in monetären Belangen. Im Halbschatten zweier großer Währungsräume zu stehen, brachte für Luxemburg mehr Vor- als Nachteile – und auch mehr Handlungsspielraum verglichen mit der darauffolgenden Währungsassoziation mit Belgien.

4 Cohen (1998) bezieht sich konzeptionell u. a. auf Castells Konzept von Gleichzeitigkeiten und Interaktionen über territoriale ‚Container‘ hinaus, siehe Castells (1999).

5 Zahlen (2008).

6 Margue/Jungblut (1990).

7 Calmes (1907).

8 Siehe etwa bei Weiller (1975).

9 Eine polemische, doch wohlinformierte ‚Abrechnung‘ mit dem, in seiner Meinung, ‚Trittbrettfahrerverhalten‘ Luxemburgs, die auf Calmes basiert, liefert als Rückblick der Luxemburger Anwalt und Staatsrat Simonis (1921); er schlug damit in dieselbe Kerbe davor schon Paillard (1908).

10 *Small-State Studies* liefern hier die theoretische Folie, etwa Baldacchino/Milne (2009).

Zum besseren Verstandnis des ‚alten‘ Wahrungssystems (des 19. Jahrhunderts) sollen zunachst noch grundlegende Uberlegungen zu Munzen vorangestellt werden.

2. Die Bedeutung von Munzen

Papiergeld und Munzen des heutigen Zahlungsverkehrs haben keinen oder nur einen vernachlassigbaren Eigenwert. Virtuell als Zahlen auf Finanzkonten ist Geld komplett substanzlos geworden. Umlaufendes Geld wurde bis zum Ende des Bretton-Woods-Systems und der Aufgabe des Golddevisenstandards 1976 ublicherweise durch Bereithaltung von Edelmetallen oder Devisen der Zentralbanken zumindest in Teilen gedeckt. Edelmetallreserven, Gold- und Silbermunzen haben jedoch heute ihre Funktion als „nominal anchor“, d. h. als Wertmastab verloren.¹¹ Im 19. Jahrhundert ware dies eine unvorstellbare Entmaterialisierung von Wertzeichen gewesen. Davor reprasentierten Munzen nicht nur Wert, sie waren selbst als Substanz *der* Wert an sich: Als Kurantmunze wurde deren Nominalwert durch das (Edel-)Metall, aus dem sie besteht, fast vollstandig gedeckt – das hing immer vom Munzfu ab, der den prozentualen Anteil des Edelmetalls im Gesamtgewicht (absoluten Feingehalt) der Munze bestimmte; Scheidemunzen hingegen dienten als ihre alltagstaugliche Stuckelung. Diese Differenz zwischen Nominalwert und dem Metallwert fiel bei Scheidemunzen durchgehend hoher aus als bei Kurantmunzen. In der gleichnamigen „Geldlehre“ des eminenten Numismatikers Hermann Grote (1802–1895) sind Scheidemunzen

Stellvertreter der Munze [...] als Theilstuck des kleinsten in edelem Metall zahlbaren Betrags. [...] Der Werth der kupfernen Centime beruhte auf der Aussicht, da man fur ihrer 20 Stuck ein silbernes Stuck von 1/5 Frank wird erhalten konnen.¹²

Das hier von Grote angesprochene franzosische Beispiel wird in Folge fur Luxemburg eine wichtige Rolle spielen, denn nicht nur im Groherzogtum waren Scheidemunzen das am weitest verbreitete Zahlungsmittel – Munzgeld kleiner Nominale dominierte den alltaglichen Zahlungsverkehr. Die papierernen und buchhalterischen Werts Substitute oder Wertreprasentationen (Banknoten, Wechsel, Buchgeld, im Grunde auch Stempelmarken – zusammenfassend das Fiatgeld¹³) spielten nur in der Hochfinanz, bei bargeldlosen Transaktionen des Staates, Kontenfuhrung und internationalem Zahlungsverkehr eine Rolle.¹⁴ Grote und andere unterscheiden hier zwischen dem „groeren und kleineren Verkehr“.¹⁵ Im Betrachtungszeitraum setzt das Groherzogtum, abgesehen von Probeabschlagen, nur Scheidemunzen aus Buntmetallen in Umlauf (Kupfer plus Zinn fur Bronze- und Nickelpragungen); in den Krisenzeiten wahrend und nach dem Ersten

11 Zum ‚nominalen Wertmastab‘, siehe Redish (1993).

12 Grote (1865), S. 92.

13 Fiatgeld ist ein Wirtschaftsobjekt ohne intrinsischen Wert, das als Tauschmittel dient.

14 Vgl. North (1995).

15 Grote (1865), S. 19, 61.

Weltkrieg wurde auch Zink und Eisen zu Münzen geschlagen (siehe Tabelle 1 unten).¹⁶ Im Gegensatz zu den Nachbarländern, insbesondere zu Belgien und Frankreich, existierten keine silberhaltigen Scheidemünzen (Billon) für den kleinen Verkehr oder als Stellvertretermünze im Sinne Grottes.

Kurantmünzen, also vollgewichtige Edelmetallmünzen (heute: Bullionmünzen), dienten nicht nur als Zahlungsmittel, sondern waren Wirtschaftsobjekte, mit denen auch gehandelt werden konnte (deshalb auch ihre Alternativbezeichnung: Handelsmünze). Der Wert von Münzen zueinander hing also nicht nur vom tatsächlichen Feingehalt im Verhältnis zur Nominale – der Reputation einer Münze – ab, sondern von der Menge der zur Verfügung stehenden Edelmetalle aus der bergmännischen Urproduktion von Werten bzw. von den Mengenverhältnissen der Edelmetalle zueinander – historisch also von den Veränderungen der Gold- und Silberpreise auf den Weltmärkten.

3. Luxemburg: zwischen oder inmitten von Währungsräumen?

Als Währungsraum versteht man den geografischen Einzugsbereich für die Akzeptanz eines nach bestimmten Festlegungen definierten Geldes als Zahlungsmittel. Bei Währungsräumen kommen neben quantitativen Veränderungen oder den Schwankungen bei der Wert-Urproduktion der Edelmetallbergwerke gerade auch oft langwierige politisch-hoheitsrechtliche Entscheidungsprozesse und kulturelle Präferenzen zu tragen. So eine Zone muss auch nicht mit einem Staatsgebiet, in dem gesetzlicher Annahmewang gilt, deckungsgleich sein. Sie präsentiert sich vielmehr als Schnittfläche und Überlappungszone.

Das Großherzogtum fand sich im 19. Jahrhundert zwischen zwei Währungsblöcken wieder, dem französischen und dem deutschen. Im Grunde lag ein Zwischen- und Transitraum sich überlagernder Währungsräume vor. Mit beiden blieb Luxemburg auf das Engste verbunden – aus historischen, wirtschaftlichen und zu guter Letzt auch aus opportunistischen Gründen. Letzteres manifestiert sich mit der Entscheidung, Scheidemünzen nicht eigener, sondern fremder Währung – in unserem Fall Scheidemünzen für französische und belgische Silbervollmünzen – ab den 1850er Jahren in den Verkehr zu bringen. Wie entwickelte sich dieser monetäre Zwischenraum? Hierzu ein chronologischer Abriss des 19. Jahrhunderts im Wechsel der Regime.

Französisches Regime: Mit der Annexion durch das revolutionäre Frankreich wurde das alte Herzogtum Luxemburg als Teil der Österreichischen Niederlande (1714–1795) abgeschafft und im April 1803 (7–14 germinal an XI) von Paris aus per Gesetz ein neuer Währungsraum geschaffen, der sich mit der fortlaufenden Ausdehnung der Landesgrenzen und Einflusszonen von Republik und Kaiserreich über halb Europa erstreckte. Dieses Münzgesetz definierte den alten Franken neu, deshalb auch „Franc Germinal“, und war in zweierlei Hinsicht revolutionär: Erstens beruhte seine Stückelung auf dem

¹⁶ Catalogue (o.D.).



neuen Dezimalsystem (statt *Livres* und *Sous* in Duodezimal- oder Sexagesimal-System), zweitens wurde die aus dem Ancien Regime entstammende Teilung zwischen Buch- und Verrechnungsgeld (*monnaie de compte*) und Bargeld (*monnaie de paiement*) beendet und drittens die neue Valuta mit einem fixen Gegenwert in Edelmetallen definiert, und zwar mit funf Gramm Silber bei einem $\frac{9}{10}$ Feingehalt als Munzfu. Goldfranc-Stucke wurden ebenfalls ausgegeben und mit einem fixen Wechselkurs verrechnet.¹⁷ Diese staatlich garantierte Relation von Gold zu Silber mit 1:15 $\frac{1}{2}$ wurde quasi zu einer franzosischen ‚Finanzdoktrin‘ erhoben und hielt bis zur groen Silberkrise der 1870er Jahre. Dennoch: Trotz aller Vereinheitlichungsbestrebungen des franzosischen Nationalisierungsprojekts konnte der ‚neue‘ Franc alteingefuhrte Munzen nur in Teilen verdrangen. Auch im Luxemburger Raum blieb lange eine besonders reichhaltige Mischung von Munzen (Munzsorten) im Umlauf.

Nach Abzug der Franzosen 1814 wurde Luxemburg provisorisch alliierten Besatzungszonen zugeteilt – zuerst dem „General=Gouvernement Mittel=Rhein“; dann wurde das Land kommissarisch von Luttich aus verwaltet. Im fur Luxemburg relevanten „Beschluf, in Betreff des Tarifs der fremden Munzen“ der Ubergangsverwaltung sind noch 52 unterschiedliche Munzen gelistet, die fur den Luxemburger Raum relevante Zahlungsmittel aus Brabant, Luttich, Maastricht, dem Heiligen Romischen Reich, Preuen und Holland darstellten.¹⁸ Vom Gebrauch einer Universalmunze war man in Luxemburg – auch trotz seiner Vergangenheit als „Walderdepartement“ Frankreichs (1795–1815) – weit entfernt geblieben. Dennoch uberlebte die franzosische Munz- und Wahrungsregelung von 1803 den Fall Napoleons in fast allen Nachfolgestaaten des *Premier Empire* oder wurde danach verschiedentlich adaptiert, etwa in den Niederlanden.

Niederlandisches Regime: Auf Beschluss des Wiener Kongresses hin wurde das als Groherzogtum restaurierte Luxemburg in Personalunion mit dem Konigreich der Niederlande verbunden. Das niederlandische ‚Munzgrundgesetz‘ (*Loi du 28 septembre 1816, pour l’tablissement du systeme monetaire des Pays Bas*)¹⁹ legt den *Florin* (Guilder/Gulden)²⁰ als Recheneinheit („unite monetaire“) fur die neugeschaffene Monarchie fest, die mit kleinen Abweichungen die heutigen Beneluxlander, also inklusive Belgien, umfasste. Die Stuckelung war dezimal; dem Feingehalt lag der hollandische Gulden der alten Republik der Sieben Vereinigten Provinzen zu Grunde („de la meme valeur intrinseque que l’ancien florin frappe dans les Provinces Septentrionales“). Ein Franc entsprach hier 0,4725 Florin und dieser umgekehrt 2,1164 Franc. Der Umlauf der alten Munzen blieb bestehen – vorerst. Die Recheneinheit und ihre Umrechnungskurse waren nur fur Staatsgeschafte verbindlich, etwa bei Steuern. Ansonsten herrschte freier Markt der Zahlungsmittel ohne Annahmезwang. Munzen wurden nach ihren Reputa-

17 Thuillier (1993).

18 Arrete concernant le tarif des monnaies trangeres, donne  Liege, le mai 1815 (durch den General=Commissare Seiner Majestat J. G. Verstolk de Soelen).

19 Siehe <https://legilux.public.lu/>; Roger Croise u. Rene Link (1988) haben in einer kommentierten Textsammlung samtliche monetar relevanten Gesetze, Verordnungen etc. ediert.

20 Der Gulden/Florin basiert auf Silber (*florin d’argent*, Feingehalt 9,613 Gramm), siehe Shaw (1896), S. 268–273.

tionen als Geld akzeptiert oder wie andere Wirtschaftsobjekte auch nach regionalem Kurs gehandelt. Bei Alltagsgeschäften musste also jemand mit ‚schlechter‘ Münze mehr bezahlen als mit ‚guter‘ – sozusagen spontan und je nach Position unabhängig vom Nominalwert ein Agio/Disagio hinnehmen oder leisten.

Im ‚Nelkenbrecher‘ – das Vademekum für den deutschen Kaufmann – steht im Eintrag von 1828 zu Luxemburg zu lesen: „eine Niederländ. gebirgige und waldige Provinz, rechnet wie Antwerpen; der Zahlwerth aus früherer Zeit ist aber 10 pCt. schlechter, als Brabanter Courant, und wird durch die Cöllnsche Mark fein Silber zu 32,014 Gulden bestimmt, wie solches auch zuweilen in Anwendung kommt; sonst soll sich alles in Maaß und Gewicht nach den neuen Niederländischen Einrichtungen richten.“²¹

Bei den Zentralisierungstendenzen im sogenannten ‚vereinigten‘ Königreich der Niederlande (1815–1830/39) lag auch eine Vereinheitlichung des monetären Systems nahe. Münzen und Geldwertzeichen waren ein wichtiges Propagandamittel, prägten sie ja im wahrsten Sinne des Wortes den Symbolhaushalt der Länder mit den Konterfeis ihrer Monarchen, Wappen oder anderer Sinnbilder. Die Münzkonkurrenz blieb weiterhin groß: 1824 wurde in einem Erlass des König-Großherzogs Wilhelm I. Wechseltarife für alte Prägungen erlassen, die in den Südprovinzen (belgische Provinzen und Luxemburg) weiter kursierten (*Arrêté du 8 décembre 1824*). Gelistet sind jeweils 19 verschiedene Gold-, Silber- und Kupfer-Prägungen aus der Zeit der Österreichischen Niederlande und acht der Lütticher Münze, gefolgt von sieben Silber- und Kupfermünzen luxemburger Herkunft.

1825 wurde per Gesetz der Kurs für französisches Geld (*cours légal*) in den Südprovinzen abgeschafft (*Loi du 25 février* bzw. *Arrêté du 13 mai 1825*). Staatsräson (und nicht das Gresham'sche Gesetz²²) wollte hier eingeführte Münzsorten verdrängen. Der weiteren Nationalisierung des niederländischen Raumes zu einem Königreich machte aber die Belgische Revolution von 1830 einen Strich durch die Rechnung. Ein wichtiger Faktor spielte die Ungleichbehandlung der belgischen Landesteile in ökonomischen wie finanziellen Belangen, u. a. sollte das im Süden (damit auch Luxemburg) weitverbreitete französische Hartgeld mit einem Zwangskurs von 47,25 Centime für einen Gulden eingezogen werden, die sogenannte „Reduction der Franken in niederländische Gulden“.²³ Die Einnahmen/Arbitragegewinne waren für den niederländischen Staatsschatz und

21 Nelkenbrecher (1828), S. 244 f.

22 Verkürzt dargestellt die Erfahrung, dass ‚schlechtes Geld‘ (dem Edelmetallgehalt nach unterwertige Münze) das ‚gute Geld‘ aus dem Umlauf verdrängt, wenn ein obrigkeitstaatlicher Zwangskurs das ‚schlechte‘ Geld überbewertet, vgl. Sargent/Smith (1997).

23 Der Umrechnungskurs war schon 1816 festgelegt worden, siehe: „Auszug aus den Reductions=Tabellen der Franken zu niederländischen Gulden, und der niederländischen Gulden zu Franken“, dt. Version des *Arrêté du 10 décembre 1816*, „Beschluss, welcher befiehlt, nur nach niederländischen Gulden und Centimen zu rechnen“. Im Grunde ist das eine Umkehrung der von den französischen Besatzern eingeführten Maßnahmen während der Zeit der Batavischen Republik (1795–1806) und dem Königreich Holland (1806–1810), das 1810 vollständige vom Kaiserreich annektiert wurde: Ein überbewerteter frz. Franc sollte den holl. Gulden verdrängen, gleichzeitig einen Arbitragegewinn erwirtschaften.

die *Societe Generale des Pays-Bas pour favoriser l'industrie* (gegrundet 1822, spater *Societe Generale de Belgique*) vorgesehen.²⁴

Noch 1825 druckten die Luxemburger Provinzialstande diesbezuglich ihre Sorge aus. In einer Bittschrift an den Konig-Groherzog fuhrten sie an, dass „l'universalite du systeme, quelque juste qu'elle soit d'ailleurs, a quelque chose de penible pour nous. [N]ous n'avons pas les moyens de nous defaire de la monnaie etrangere que nous sommes obliges de recevoir. [L']agiotage s'y joindra avec tout le cortege des abus qu'il entraine a sa suite“.²⁵ Das Groherzogtum plagte die geringe Zirkulation vor allem von Silbermunzen, um die Buchgeldverbindlichkeiten (Wechsel, Uberweisungen, Gehaltszahlungen) zu bedienen. Die Vereinheitlichungspolitik Den Haags verschlimmerte die Lage noch. Zudem beinhaltete der am 22. Marz 1839 durch die niederlandische Zentralregierung festgesetzte Umrechnungskurs fur belgische oder franzosische Franken in Gulden im Verhaltnis 1 zu 2,1 quasi eine ‚Valutensteuer‘ von 0,5 Prozent.

Belgisches Regime: Angesichts vollendeter Tatsachen, geschaffen durch die belgische Sezession, wurde auf Anordnung Wilhelm I. von Oranien-Nassau das Groherzogtum mit 1. Januar 1831 an separat von den nordlichen (‚hollandischen‘) Provinzen verwaltet. Am 15. Februar desselben Jahres hatte der Konig-Groherzog auch die administrative Trennung Belgiens akzeptiert (aber noch nicht die Sezession und Eigenstandigkeit als Konigreich der Belgier, denn der Burgerkrieg schwelte bis 1839 weiter). Von den Belgiern wurde der Westteil des Groherzogtums besetzt gehalten (heutige belgisch-wallonische *Province de Luxembourg*) und mit Zustimmung der Gromachte in der (ersten) Londoner Konferenz von 1830/31 auch volkerrechtlich verbindlich annektiert. Weite Teile des heutigen Luxemburgs wurden damals de facto von Brussel und Arlon (Hauptort der belgischen *Province de Luxembourg*) aus kontrolliert.

1832 wurde per Gesetz der Belgische Franken geschaffen, der den Guilder/Florin ersetzen sollte. Munzfu, Mae und Stuckelung entsprach dem franzosischen Franken (*Franc Germinal*).²⁶ Diese Angleichung des Munzsystems hatte wirtschaftliche wie politische Grunde. Die Paritat mit dem franzosischen Franc forderte auch dessen Gebrauch in beiden Teilen Luxemburgs, weil damit fur alle Beteiligten die Transaktionskosten gesenkt wurden. Die politische Schwebephase endete fur das Groherzogtum 1839, dem Jahr der Ratifikation der Londoner Trennungsabkommen durch Wilhelm I.; die okonomische Unsicherheit mit der Anbindung Luxemburgs an den Deutschen Zollverein 1842. Allerdings erfuhr die Zwischenstellung Luxemburgs als Wahrungsraum mit diesem Beitritt noch eine Vertiefung, die der politischen Growetterlage angemessen schien. Vom Projekt des niederlandischen Einheitsstaats blieb lediglich eine dynastische Personalunion zwischen Luxemburg und Holland ohne gemeinsame Grenzen ubrig.

24 Mabile (1934). Bis zur Belgischen Revolution fungierte diese von Konig-Groherzog Wilhelm I. gegrundete Gesellschaft als Zentralbank und Wahrungsautoritat fur das gesamte Konigreich.

25 Sitzung des Provinzialrates (siehe ANLux, Etats Provinciaux, Seance du 11 Juillet 1825, § 8.)

26 Pringles (2001).

4. Zwischen zwei politischen Wirtschaftsräumen: Deutscher Zollverein und Lateinische Münzunion

Sicherheitspolitisch war das Großherzogtum seit 1815 im Deutschen Bund integriert.²⁷ Um auch die wirtschaftliche Existenz des stark verkleinerten Großherzogtums zu gewährleisten, gleichzeitig die Unabhängigkeit von Belgien und Frankreich zu zementieren und deren Einfluss zu verringern, wurden auf Betreiben des König-Großherzogs Verhandlungen über den Beitritt Luxemburgs zum Deutschen Zollverein eingeleitet.²⁸ 1842 erfolgte die Aufnahme und – damit verbunden – die Unterzeichnung einer Münzkonvention. Mit „Königl. Großh. Beschluß vom 16. März 1842, über den Werth des Franken in Preußischer Münze“ im „Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums“ wurde im ersten Artikel erlassen:

Vom 1^{sten} April dieses Jahres an wird der Werth, worin der Franken in öffentlichen Kassen des Großherzogthums in Zollangelegenheiten betreffenden Zahlungen eingenommen und ausgegeben werden soll, auf acht Silbergroschen Preußischer Münze festgesetzt.²⁹

Der zweite Artikel bestimmte, dass „das Werthverhältniß der Niederländischen Münzen zum Franken bestehen bleibt“, in anderen Worten, die Unterbewertung des Franken fortgesetzt wurde. Es wurde in Talern gezahlt, aber in Franc/Franken gerechnet, wie René Link den Usus in Luxemburg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf den Punkt bringt. Die Lukrierung von Wechselkursgefällen im ‚kleinen‘, im ‚großen‘ und zwischen den Wirtschaftskreisen wurde damit möglich.³⁰

Aus dem ‚neuen‘ Nachbarland Preußen, dem am Wiener Kongress auch Teile des alten Herzogtums Luxemburg zur Arrondierung seiner Provinz Rheinland (auch Rheinpreußen, 1822–1945) zugeteilt worden waren, rollten jetzt verstärkt Taler über die Grenze.³¹ Die Präsenz einer preußischen Garnison in der Bundesfestung Luxemburg (1815–1866) mit einer Friedensstärke von 4.000 Mann (bei einer Zivilbevölkerung von rund 9.000) trug das ihre zur Verbreitung des Talers bei.³² Vor allem aber schlug sich die Taler-Präsenz zuerst in verschiedenen Bilanzen des Großherzogtums als Buchgeld, hauptsächlich als Zölle und Akzisen, nieder. Wirtschaftsgeographisch lag dem Deutschen Zollverein nämlich eine gemeinsame Zollaußengrenze zugrunde, die mit Binnenkontrollen und *trotz* der Vollmitgliedschaft zeitweise sogar mitten durch Luxemburg

27 Kolnberger (2022).

28 Archives nationales de Luxembourg (2019). U. a. hatte das neue Königreich der Belgier nach Anerkennung durch die Niederländer dem Großherzogtum Luxemburg Sonderzolltarife eingeräumt.

29 Mémorial 21, 1842, Akte der Gesetzgebung.

30 Zu dem 1867 vielbeachteten Prozess um Banknoteneinwechslung siehe Berger (1870), dazu die Analyse von Link (2012).

31 Die Zirkulation von Taler-Münzen blieb vorerst gering; sie stieg erst mit der weiteren Einbindung Luxemburgs in den deutschen Wirtschaftsraum, siehe Mascélet (1937).

32 Musée d'histoire de la Ville de Luxembourg (1992).

(zur Abwehr des Schmuggels) verlief.³³ Dafur erhielt das Groherzogtum auf Grund der langen gemeinsamen Zoll-Auengrenze zu den Drittstaaten Frankreich und Belgien Finanzierungszuschusse.³⁴ Die gemeinschaftlichen Einnahmen dieses Binnenraums wurden nach einer Quote verteilt, die auf Bevolkerungszahlen basierte. Kleinere Mitgliedstaaten wurden hierbei begunstigt.³⁵ Fur Luxemburgs stark exportorientierte Wirtschaft war der Zugang zu diesem expandierenden Binnenmarkt lebenswichtig – neben den Zolleinnahmen. Allein in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft belief sich der Anteil des Zolls an den gesamten Staatseinnahmen Luxemburgs auf rund 20 Prozent.³⁶ Nach der Stagnationsphase, die mit der Krise von 1873 auch in Luxemburg fur zwei Jahrzehnte spurbar blieb, stieg dieser Einnahmenanteil bis zum Ersten Weltkrieg noch auf rund 30 Prozent.³⁷

Allgemein kann festgehalten werden, dass auf Seite der deutschen Staaten auf verschiedenen Ebenen (militarische Verteidigung; innere Sicherheit; Wirtschaftsfragen) Vereinigungen und Vereinheitlichungen initiiert wurden, zu denen auch mehrere Munzkonventionen zahlten. Diese Initiativen waren weiterhin ernational angelegt und ohne das explizite Projektziel eines deutschen Einheitsstaates. Erst 1871 erfolgte die Ausrufung des Deutschen Kaiserreiches unter preuischer Fuhrung. Der Deutsche Zollverein stellte hierzu keine notwendige Zwischentappe dar und war nicht Teil eines weitreichenden preuischen Masterplans, sondern ein muhsam errungener Kompromiss.³⁸ Die Argumente fur eine Zusammenarbeit lagen einerseits bei der Verringerung von Transaktionskosten, dem Ruf nach Protektionismus (Erziehungszolle im Sinne von Friedrich List³⁹) und dem gesamtdeutschen Patriotismus auf Basis einer Kulturnation. Andererseits raumte das konkurrierende Machtspiel von sterreich und Preuen, den beiden Fuhrungsmachten im Deutschen Bund, den anderen Mitgliedern in der Allianz die Moglichkeit ein, ihre eigenen Interessen in wechselnden Parteigangen zu verfolgen, politische wie konomische – und wahrungspolitische mit einem Talerfu im Norden und dem suddeutschen Munzfu des Guldens. Luxemburg konnte sich hier gut einrichten und seine Interessen wahren. Als einziges Mitglied des Deutschen Bundes und des Zollvereins behielt das Land auch seine volle staatspolitische Unabhangigkeit nach 1871.

Genau umgekehrt war es im Falle Frankreichs, damals Gromacht Kontinentaleuropas und gefestigter Nationalstaat. Napoleon III. initiierte die Grundung einer Munz-

33 Siehe: Halt! Douane (o. D.), S. 21 (Karte). Weil in den Augen der preu. Zollbehore Luxemburg als ‚notorisches‘ Transitland fur Schmuggel galt, wurden Hinterlandskontrollen auf ghz. Territorium durchgefuhrt. Die Luxemburger Zollwache war formal der preuischen unterstellt.

34 Das galt ab 1865 mit dem Erneuerungsabkommen mit dem Zollverein vom 10.–25. Oktober 1865.

35 Nach meiner Berechnung aber nicht im Falle Luxemburgs, das seinen Anteil exakt an der Bevolkerungsquote (0,54 % bei rund 203.000 Gesamtbevolkerung) ausbezahlt erhielt, basierend auf: Provisorische Nachtrags=Abrechnung ber die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefallen, welche im ersten bis vierten Quartal 1867 nach fur die Abrechnungs=Periode von 1857 bis einschlielich 1865 aufgekommene sind, Das Central=Bureau des Zoll-Vereins, Berlin, 12. Marz 1868.

36 In der oranischen Personalunion wurden die Staatsbudgets separat gefuhrt.

37 Siehe Calmes (1919), S. 239 f.

38 Vgl. Hahn (2019), S. 26–45.

39 Helleiner (2021).

union mit dem Ziel, dem französischen Kaiserreich auf währungspolitischem Feld die Suprematie zumindest in Europa zu sichern. „[Der] Währungsvertrag von 23.12.1865 ist dagegen die erste völkerrechtlich vereinbarte Währungsunion der Moderne zwischen souveränen Nationalstaaten, die geschlossen wurde, ohne dass das Fernziel der Gründung eines Einheitsstaates eine Rolle spielte,“⁴⁰ so Guido Thiemeyer. Thiemeyer vergleicht hier die Pariser mit den Münzverträgen von München (1837), Dresden (1838) und vor allem Wien (1857). Bei Letzterem handelt es sich um eine Konvention zwischen den Zollvereinsstaaten (also auch Luxemburg, vertreten durch Preußen) mit dem Kaisertum Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Zur Zahlungserleichterung zwischen Gulden- und Talerwährung wurde dazu der sogenannte „Vereinsthaler“ als Hauptwährungsmünze vorgesehen. Von einer Vereinheitlichung selbst bei der Scheidemünzenstückelung – nach Dezimalsystem oder anderen Kuranteilstücken – blieb man aber weit entfernt.⁴¹

Anders in Frankreich, an dessen Frankenstandard sich weitere Staaten freiwillig angeschlossen bzw. sich damit freiwillig zu „geldpolitischen Satellitenstaaten Frankreichs“ machten.⁴² Der französische Franc wurde somit zur Leitwährung einer Defacto-Währungsunion, die auf Betreiben von Paris im Dezember 1865 ebendort formalisiert wurde. Für Thiemeyer ist das der Beginn internationaler Währungsbeziehungen, als ein

in den Jahren zwischen 1865 und 1900 zunächst weitgehend eigenständiges Teilsystem der internationalen Beziehungen, dessen Bedeutung für das Gesamtsystem der internationalen Politik zunahm. [Es] ging [Frankreich] darum auch auf zunächst unpolitischen Gebieten, der Wirtschaft, der Währung und den Gewichten und Maßen insgesamt, international die Maßstäbe zu setzen, damit das jeweilige nationale System international verbindlich zu machen.⁴³

Die Idee einer „Weltmünze“ stand im Raum.⁴⁴ Mittel dazu sollte eine Konferenz in Paris sein – zwischenzeitlich war dieses diplomatische Format ein Standardvorschlag zur Lösung internationaler währungspolitischer Angelegenheiten. Allein die rasante Entwicklung der Kongress- und Konferenzdiplomatie als Symptom der Internationalisierung im 19. Jahrhundert ist selbstredend und erfuh in Hinblick auf das Ziel, eine Weltwährung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu schaffen, noch mehr Gewicht. Und Luxemburg?

40 Thiemeyer (2009), S. 35.

41 „Art z. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahierenden Staaten soll eine [...] gemeinschaftliche Hauptsilbermünze – Vereinsmünze – ausgeprägt werden [...], welche [...] zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahierenden Staaten, bei allen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll“, siehe Mémorial 27, 1840, Akte der Gesetzgebung, Münzkonvention, siehe Helfferich (1907).

42 Thiemeyer (2009), S. 23; siehe Kauch (1950).

43 Thiemeyer (2009), S. 23, 55.

44 Vgl. Greul (1926), S. 28.



5. Zur Wahrungspolitik Luxemburgs ab 1832

Mit der administrativen Trennung des Groherzogtums von den Niederlanden in Folge der belgischen Revolte und Revolution kamen einige Sonderregelungen zum Tragen. So instruierte die oben erwahnte Zentrale der *Socit Gnrale des Pays-Bas/Allgemeine Gesellschaft der Niederlande* in einem Schreiben vom 13. August ihre ‚Filiale‘, die *Agence Gnrale de Luxembourg* („General=Verwaltung von Ltzemburg“), dass bis auf Widerruf franzsische Gold- und Silbermnzen an den Kassen angenommen werden sollten.⁴⁵ Florin/Gulden in Franc ‚zu reduzieren‘ war anscheinend auch gangige Praxis in den von pro-oranischen Sympathisanten gehaltenen Gebieten des zweigeteilten Landes wahrend des (zwischenzeitlich eingeschlafenen) Brgerkrieges. Dieser Den Haag treugebliebene Teil Luxemburgs beschrankte sich bis 1839 im Wesentlichen auf die Hauptstadt und ihre unmittelbare Umgebung im Weichbild des Festungsrayons. Offensichtlich wurde hier – *pecunia non olet* – das belgische Mnzgesetz vom 5. Juni 1832 („systme montaire“) exekutiert und ein Wechselkursgewinn fr die Staatskasse des oranischen Rest-Groherzogtums erzielt. Grundlage dieser Lukrierung war, dass von der Umstellung auf Franken das klingende Bargeld nicht betroffen war, sondern nur das Buchgeld der Kontenfhrung und die staatlichen Wertmarken (Steuermarken, Stempelgebhren).⁴⁶ Eine Reform, die im Grunde einer verkappten Steuererhhung gleichkam und als weitverbreitete Praxis auch in anderen Landern auf dem Rcken des Steuerzahlers ausgetragen wurde.⁴⁷

Die Entscheidung der Luxemburger Regierung, als nunmehriges Mitglied des Deutschen Bundes und Zollvereins, aus der Dresdner Mnzkonvention auszutreten, darf als sprbare Verbesserung wahrungspolitischer Unabhangigkeit und sogar als ein erster Akt wahrungspolitischer Souveranitat nach 1839, gewertet werden. Dieser Verhandlungserfolg gegenber den anderen Mitgliedsstaaten des Zollvereins wurde mit den Schwierigkeiten begrndet, die mit einer Einfhrung eines neuen Mnz-, Ma- und Gewichtssystems entstanden waren. Die Luxemburger Argumente wurden schlussendlich auch von Preuen im Rahmen der ersten Vertragsverlangerung von 1847 in Form eines ‚Separat=Artikels‘ akzeptiert.⁴⁸ Dank des faktischen ‚Selbstanschlusses‘ an das franzsisch-belgische Geldsystem (des Silberfrankenraums seit 1832) und wegen des schon seit Zeiten des Walderdepartments eingefhrten Dezimalsystems genoss Luxemburg nun eine monetare Sonderstellung in dem fr das Land so entscheidenden deutschen Wirtschafts- und Wahrungsraum. Luxemburg konnte auf diese Weise mit seinem Mnzfuß fest im franzsisch-belgischen Wirtschaftsraum bleiben, was mehr Spielraum in finanztechnischen und konomischen Angelegenheiten erffnete.

Treibende Kraft fr diese frhe Weichenstellung bzw. Fortsetzung einer, wenn nicht staatspolitischen, so zumindest wirtschaftlichen Ausrichtung an den belgischen Nach-

45 Nachricht, eingerckt in das Mmorial 1, 1830; vgl. Crois/Link (1988), S. 151.

46 Siehe die Aufstellung der ‚Administration de l’Enregistrement et des Domaines‘, in ANLux G-0917, a.

47 Vgl. Junghans (2017), S. 94.

48 Art. 2, des zweiten deutsch-luxemburgischen Zollvereinsvertrages, 2. April 1847, siehe Mmorial 47, 1854, Beschluss vom 17. Februar 1854; vgl. Calmes (1907), S. 36 f.

barn war Norbert Metz (1811–1885), eine Schlüsselfigur der Luxemburger Politik- und Wirtschaftsgeschichte. Während der staatspolitischen Schwebephase und der europaweiten Krisenzeit von 1830 bis 1839 bzw. bis zum Zollvereinsbeitritt Luxemburgs 1842 war der Aufstieg des Großherzogtums zu einer expandierenden Industrienation nicht abzusehen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten verließ sich Metz als Unternehmer lieber auf seine engen familiären Bande und wirtschaftlichen Verflechtungen mit Belgien. Als „General=Administrator der Finanzen“, faktisch der Finanzminister, verfolgte er nach der ersten Vertragserneuerung mit dem Zollverein von 1847 eine Vertiefung der Luxemburger Zwitterstellung in währungstechnischen Fragen. Grundlage dazu schuf das Gesetz vom 20. Dezember 1848, „wodurch ein anderes Münzsystem vom 1. Januar 1849 eingeführt wird“. Wie schon Albert Calmes in seiner hellsichtigen Analyse von 1907 klarstellte, wurde damit keine eigene Währung, kein Luxemburger Franken – eine landesspezifische Bezeichnung kommt im Gesetzestext nicht vor –, sondern lediglich eine eigene Verrechnungswährung in Franken und Centimes geschaffen.⁴⁹ Den Bedürfnissen des Landes angepasst, wurde der Umlauf mehrerer fremder Währungen nebeneinander beibehalten, was die Transaktionskosten im Außenhandel oder im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr senkte.

Das Mittel hierzu war die Tarifierung der fremden Münzsorten in der jeweiligen Landesrechnungswährung. Diese eigentümliche Währungspolitik, die zwar keine klaren und durchsichtigen Münzzustände schuf, war für Luxemburg geboten und hat denn auch segensreich gewirkt, zunächst durch die Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit denjenigen Staaten, deren Münzen im inländischen Geldumlauf tarifiert wurden.⁵⁰

Umgesetzt wurde das durch gesetzlich fixierte Wertrelationen: zuerst zwischen Gulden und Franken; dann mit der Tarifierung der Talerwährung – dies aber (hauptsächlich) auf Grundlage der künstlichen *Scheidemünze*, der Luxemburger Centimes.

Die luxemburger Rechnungswährung hatte also die Münzen zweier verschiedener fremder Währungen zu einem Münzsystem vereinigt, da der luxemburger Franken als Rechnungseinheit seinen konkreten Ausdruck in 8 Silbergroschen der Talerwährung und in 100 Centimes der luxemburger Scheidemünze fand,

schlussfolgerte Calmes.⁵¹ Anders ausgedrückt entsprachen nach der gesetzlichen Wertparität von 1876 ein Taler gleich 3,75 Franken; umgekehrt ein Franken acht Silbergroschen. Eine Mark entsprach 1,25 Franken und ein Franken war gleich 80 Pfennige. An den öffentlichen Kassen wurde dadurch bei jeder Umwechslung in Franken ein Agio von 1,23 %, sozusagen ein Kursgewinn für das Staatssäckel lukriert (zumal keine Verpflichtung bestand, in derselben Währung Wechselgeld zurückzugeben).

49 „Personne ne doutait à l'époque que ces nouveaux francs furent des francs luxembourgeois, bien que la loi ne les qualifiait pas de tels. Notre régime monétaire national, qui ne reçut son expression légale cohérente que dans la loi du 15 mars 1979, était né“, merken dazu Croisé/Link (1988), S. 186 an.

50 Calmes (1907), S. 8 f., siehe u. a. Croisé/Link (1988), S. 186; Masplet (1937), S. 32; Margue/Jungblut (1990), S. 44.

51 Calmes (1907), S. 53.

Die Realisierung der fiktiven Wahrung als haptische Munzen schien der nachstlogische Schritt zu sein – oder doch nicht?

6. Die Emissionspolitik Luxemburgs seit den 1850er Jahren

Die Pragung eigenen Geldes wurde in der Luxemburger Abgeordnetenversammlung (*Chambre des Deputes/Assemblee des tats*) in mehreren Grundsatzdebatten der 1850er Jahre diskutiert.⁵² Entscheidend war die Frage, ob Luxemburg eine Vollwahrung schaffen sollte, das heit mit Kurant- und Scheidemunzen, oder nicht. Letztendlich wurde nur die Pragung von Centimes beschlossen, also Scheidemunzen ohne eigene Vollmunzen. Die Grunde hierfür waren offensichtlich: Fur vollwertige Kurantmunzen hatten Edelmetallbestande angeschafft werden mussen, was viel zu teuer gekommen ware und zudem nur den Effekt nach sich gezogen hatte, dass die Luxemburger Munzen wohl ‚verschwunden‘ waren: bei einem ‚guten‘ oder gema dem standardisierten Munzfu in der von Frankreich gefuhrten Munzunion waren die Stucke besonders schnell ins benachbarte Ausland gewandert; bei einem ‚schlechten‘ Munzfu waren sie schnell erst im Inland gegen heimische Centimes eingetauscht und als Silberwerte entweder thesauriert oder zum Metallpreis verkauft worden. Bei von einem Staat im Zahlungsverkehr zugelassenen Fremdwahrungen wird gema dem Gresham’schen Gesetz die Hartwahrung (hier: Silbermunzen) erfahrungsgema durch die Weichwahrung (Scheidemunzen oder Papiergeld) vom Markt verdrangt. Dazu gesellt sich noch die internationale Edelmetallspekulation der Handler. Fur die Pragung von Scheidemunzen auf Basis minderwertigeren Metalls (wie Bronze) sprach uberdies die Aussicht auf hohere Arbitragen (Munzgewinne).

Eigentlich schlossen die Luxemburger, wenn man auf die Effekte der Pragung blickt, mit ihren Emissionen eine Marktlucke, die im Einklang mit nationalen Interessen stand: primar Hartgeld des kleinen Geldverkehrs fur die Luxemburger Wirtschaft zur Verfugung zu stellen, aber auch Wechselkursgewinne einzustreichen und den grenzuberschreitenden kleinen Handel zu ‚schmieren‘ – so existierten etwa Sonderabkommen mit Belgien oder Frankreich bezuglich eines unburokratischen kleinen Grenzverkehrs von Personen und Waren. Im regionalen Zahlungsverkehr herrschte wahrend der zweiten Halfte des 19. Jahrhunderts auch rund um Luxemburg chronischer Kleingeldmangel, besonders in Belgien. Die Centimes-Pragung des Groherzogtums konnte hier Abhilfe schaffen. Sie diente auch zur Abwehr geldpolitischer Entscheidungen des Auslands und seinen monetaren Konsequenzen fur Luxemburg, etwa als Frankreich und Belgien quasi konzertiert die Auerwertsetzung (*demonetisation*) ihrer auch fur den Luxembur-

52 Margue/Jungblut (1990), S. 46–55, bieten eine Zusammenfassung mit Auszugen der Debatte. Unlangst unterstreicht Jungblut nochmals die Bedeutung von pragmatischen Wirtschaftsfragen bei den uberlegungen Luxemburger Parlamentarier zu Wahrungsfragen seit Mitte des 19. Jahrhunderts, siehe Jungblut (2019).

ger Zahlungsverkehr so wichtigen Viertel-Franken-Münzen („des pièces de vingt-cinq centimes“) durchführten.⁵³

„By adopting the franc and renaming it according to local customs – as lira, peseta, drachma, lei, dinar, or leva, the weakest European states could create a modern and orderly national currency and dispel monetary chaos“, fasst Luca Einaudi das Hauptmotiv für diese internationale Währungskonvergenz zusammen.⁵⁴ Im Vergleich zu den anderen Satellitenmünzen des französischen Franc wurde aber im Großherzogtum bewusst auf einen traditionellen Luxemburger Münznamen verzichtet (wie *Liard* oder *Sol*), und Scheidemünzenpolitik im Rahmen des Frankenwährungsraum betrieben.

Die zwei nachfolgenden Tabellen quantifizieren die Luxemburger Münzmission zusammenfassend. Die Erste bietet eine Übersicht zu zwölf Emissionen vor der Währungsassoziation mit Belgien ab 1921 hinsichtlich Auflage, Stückelung, Gesamtnominale und Münzmetall. Die zweite Tabelle kalkuliert den Münzgewinn auf zwei Grundlagen: auf Basis der Abrechnung für die Münzproduktion bzw. anhand der Staatsbudgets.⁵⁵ Die Differenzen sind signifikant und verweisen auf eine willkürliche Unterbewertung und Bildung ‚stiller Reserven‘. Nur einmal, in den Krisenjahren des Ersten Weltkrieges beim Übergang von Nickel- bzw. Zinkmünzen zu Eisenmünzen (Notgeld), stellt sich 1918 für das Staatsbudget ein herber Verlust ein, der von den Zeitgenossen mit dem Verschwinden der Buntmetallmünzen erklärt wurde. Die durch die Luxemburger Finanzverwaltung kalkulierte Einbuße durch Thesaurierung bzw. als Konsequenz der Zwangsbewirtschaftung kriegswichtiger Rohstoffe wirkt hier wie eine ‚Auflösung‘ stiller Reserven vorangegangener Emissionen. Zum Vergleich: Bei der Umstellung von Kupfer- auf Nickelmünzen wurde 1901 noch ein deutlicher Umtauschgewinn erzielt. Weitere Schwankungen erklären sich aus geänderten Rohstoffpreisen oder Vertragsbedingungen mit den Münzprägestätten (Paris, Brüssel, Stuttgart). Bisher hat sich in den Quellen keine offizielle Erklärung (explizite Anweisung, Vorschläge, wie kommt die Budgetzahl zustande etc.) für die Diskrepanz zwischen Staatsbudget und Realkosten finden lassen.

53 ANLux G-0917, b u. c.

54 Einaudi (2000), S. 288.

55 Basis sind die „Staatsrechnungen“ also das jeweils berichtigte Staatsbudget (Rechnungsabschluss).



Tabelle 1: Luxemburger Scheidemunzenpragungen (ohne Edelmetallgehalt) bis zur Wahrungsreform (UEBL)

Jahr	Nr.	(c)	Auflage	(c)	Auflage	(c)	Auflage	(c)	Auflage	N(≈f)
1923	-				10	350.000				UEBL
1922	-			5	400.000			25	600.000	UEBL
1921	-			5	600.000	10	626.000			UEBL
1920	12.							25	800.000	200.000
1919	11.							25	804.000	201.000
1918	10.			5	1.200.000	10	1.603.000			220.300
1916	9.							25	800.000	200.000
1915	8.			5	1.200.000	10	1.400.000			200.000
1908	7.	2,5	400.000	5	1.500.000					85.000
1901	6.	2,5	800.000	5	2.000.000	10	4.000.000			520.000
1870	5.	2,5	209.888	5	303.900	10	1.313.050			151.747
1865	4.					10	1.000.000			100.000
1860	3.			5	200.000	10	900.000			100.000
1855	2.			5	600.000	10	1.200.000			150.000
1854	1.	2,5	640.000	5	680.000	10	500.000			100.000

Anm.: (c) Centimes; Auflage in Stuck; N(≈f) Nominale/Frankenaquivalent (Recheneinheit)

Kupfer
 Nickel-Kupfer
 Zink
 Eisen

Quelle: ANLux (siehe Quellenverzeichnis)



Abbildung 1: Beispiel fur Luxemburger Kupfermunzen. Der Avers zeigt das groherzogliche Wapen; die Wertseite orientiert sich im Design an belgischen und franzosischen Beispielen.

Quelle: Im Privatbesitz des Autors.



Tabelle 2: Münzgewinn im Verhältnis Nominale zu tatsächlichen Prägekosten bzw. Budget vor dem Beginn der Währungsassoziaton mit Belgien (UEBL)

Jahr	Nr.	N(≈f)	K (Ab)	MG % (Ab)	E (Budget)	A (Budget)	MG % (B)	E % (B)
(1923)	–	UEBL			200.000,00	200.000,00		–
(1922)	–	UEBL			0,00	17.000,00		–
(1921)	–	UEBL			0,00	7.000,00 17.000,00 200.000,00		–
1920	12.	200.000,00	16.683,72	91,7	0,00	200.000,00		– 0,2
1919	11.	201.000,00	16.000,00	92,0	361.300,00	48.524,01		0,8
1918	10.	220.300,00	42.737,80	–19,0	59.501,95	18.727,67		0,1
(1917)	–				k. A.	12.709,54		–
1916	9.	200.000,00	12.399,30	93,8	400.000,00	24.019,49		2,2
1915	8.	200.000,00	23.471,75	88,3	0,00	923,70	(?)	–
(1909)	–				85.000,00	14.000,00		0,5
1908	7.	85.000,00	23.627,95	72,2	k. A.	10.200,00	28,5	–
1901	6.	520.000,00	582.500,00	44,8	k. A.	k. A.	–	–
1870	5.	151.747,00	44.310,40	29,1	150.000,00	80.000,00	53,3	3,2
1865	4.	100.000,00	10.560,00	89,4	100.000,00	44.500,00	55,5	1,6
1860	3.	100.000,00	33.810,00	66,3	100.000,00	45.000,00	55,0	2,1
1855	2.	150.000,00	61.838,40	58,8	150.000,00	83.000,00	55,3	5,1
1854	1.	100.000,00	53.313,54	46,7	50.000,00	50.000,00	0,0	1,5

Anmerkungen: N(≈f) Nominale/Frankenäquivalent (Recheneinheit); K(Ab) Kosten lt. Abrechnung; MG % (Ab) Münzgewinn lt. Abrechnung; E bzw. A (Budget) budgetierte Ein- u. Ausnahmen u. Münzgewinn; E % (B) Anteil an den „nicht-permanenten Einnahmen“. Budgetzahlen auf Grundlage des berichtigten Jahresbudgets (Rechnungsabschluss).

(1) zu 1901: Nominale der Kalkulationsgrundlage lt. Abrechnung nur 500.000. Die Finanzverwaltung errechnete einen Gesamtumtauschgewinn (Umstellung auf Kupfer-Nickel Münzen; Einzug der Kupfermünzen, Rohmaterialgewinn etc.) v. insgesamt 224.197,34 Franken, siehe ANLux, FIN-00524-02.

(2) zu 1909: gehört zu 1908

(3) zum „Eisennotgeld“ 1917–18: Die Finanzverwaltung errechnete einen Gesamtumtauschverlust (Umstellung von Kupfer- bzw. Zinkmünzen auf Eisen) aufgrund des Schwundes an Kupfer bzw. Zink u. Diebstahl bei der Anlieferung etc. von 38.000 Franken. Im Jahresbudget scheint dann nur der Münzgewinn für die 10. Emission auf.

(4) zu 1919: Kosten v. A. errechnet (lt. vereinbartem Kilopreis).

(5) zu (1921): neben den Kosten für die projektierten Silber- und Cupro-Münzen findet sich die Rückerstattung von 200.000 Franken an die Belgische Nationalbank für Luxemburger Kupfermünzen.

(6) der Eintrag 0,00 steht für eine budgetäre Vormerkung; k. A. für keine Angaben.

Quelle: Mémoires der entsprechenden Jahrgänge.

7. Chronologie der Luxemburger Munzmissionen und ihr Kontext

7.1 Die erste Emission von 1854⁵⁶

Mit dem Gesetz vom 9. Januar 1852 wurde „die Pragung von Kupfermunzen fur das Groherzogthum verordnet“. Kupfermunzen (eigentlich Bronzemunzen) von zwei 1/2, funf und zehn Centimes sollten geschlagen, deren Munzfu und Design noch bestimmt werden. Gleichzeitig traten, wie es im zweiten Artikel desselben Gesetzes steht, auslandische Kupfermunzen „auer Cours“, d. h. sie wurden bei Transaktionen mit staatlichen Stellen oder sonstigen offentlichen Kassen als Zahlungsmittel nicht mehr akzeptiert.⁵⁷ Das Manahmenpaket zielte darauf ab, dass der kleine Zahlungsverkehr in Luxemburg von Luxemburger Munzen dominiert werden sollte. Es war also ganz auf die Bedurfnisse des kleinen Verkehrs abgestellt und gegen Metallspekulation im Luxemburger Inland ausgelegt. Auch die Dresdner Munzkonvention von 1838 deckt diese Vorgangsweise fur die Mitglieder des Deutschen Zollvereins im Artikel 12, wo es heit:

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Munzen nach einem leichtern Munzfusse, als dem Landesmunzfusse [...] als Scheidemunze pragen zu lassen. Sammtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemunze in Umlauf zu setzen, als zu obigen Zwecke fur das Bedurfniss des eigenen Landes erforderlich ist.⁵⁸

Im Vorfeld hatte Norbert Metz und der Staatsrat noch die Luxemburger Handelskammer um ihre Expertise gebeten.⁵⁹ Schon im Marz 1851 erhielt Metz als General-Administrator der Finanzen der Luxemburger Regierung fur die Manahmen auch vom Statthalter Wilhelms III. von Oranien im Groherzogtum, Prinz Heinrich der Niederlande, die gesetzliche Generalermachtigung erteilt, „alle nothwendigen Maregeln zu ergreifen, um die Interessen des Staatsschatzes und der Einwohner des Groherzogtums gegen die Folgen der Entwertung oder Werthminderung der Munzen und Geldpapiere zu ergreifen, welche im Groherzogthum gesetzlichen oder gestatteten Cours haben“.⁶⁰ Im selben Zuge wurde im November 1852 eine *allgemeine* Hochstgrenze fur die *allgemeine* Annahmepflicht von Kupfermunzen bei Zahlungen auf den Gegenwert von funf Franken gesetzlich beschrankt. Interessant beim Gesetzestext ist wiederum das Fehlen jeglicher Landesbezeichnung. Es wird dort nur der „Meistbetrag des als Ausgleichungs=Munze

56 Wenn nicht anders vermerkt, bezieht sich dieser Teil auf ANLux G-0918.

57 Memorial, Akte der Gesetzgebung, Gesetz vom 9. Januar 1852.

58 Siehe Junghans (2017), S. 15–17, 399–402.

59 ANLux G-0917, Schreiben der Handelskammer an den Administrateur generale, Luxemburg, 23. September 1850.

60 Memorial, Akte der Gesetzgebung, Gesetz vom 7. Marz 1851. In einem Schreiben, adressiert an das Sekretariat in Den Haag (D'Olimart), hatte Metz eindringlich auf die schwierige Situation Luxemburgs zwischen den Wahrungs- und Munzraumen hingewiesen, siehe Schreiben vom 13. August 1850, in ANLux G-0917.

anzunehmenden Kupfers bestimmt“ („fixant le maximum de monnaie de cuivre à recevoir comme appoint“, so die französische Parallelförmulierung).⁶¹

Nach der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen holte die Luxemburger Regierung für die Emission Angebote verschiedener Münzstätten ein. Technischer Fortschritt ermöglichte nun erstmals eine kostengünstige Produktion, weil maschinengetriebene Massenherstellung von niederwertigen Scheidemünzen, die durch ihr perfekt gepresstes (nicht geschlagenes) Münzbild dank Kniehebelpressen, Ringprägung und Patrizen praktisch auch fälschungssicher wurden.⁶² Im Grunde erfolgte ein Outsourcing: Luxemburg verfügte über keine eigene Prägestätte mit der für die Ausmünzung erforderlichen Kapazität.

Trotz der im Zollvereinsgebiet zahlreich vertretenen Münzenprägestätten auf neuem technischen Stand wurde von Luxemburg keine Offerte aus deutschen Staaten eingeholt. Die für die Angebotserstellung angeschriebenen Prägestätten in Frankreich, Niederlande und Belgien agierten übrigens als vom Staat privilegierte Privatunternehmen, die offen um gewinnträchtige Aufträge auch aus dem Ausland konkurrierten. So war das Angebot der Straßburger Münze deutlich günstiger als das der Pariser.

Schlussendlich wurde die Offerte der Brüsseler Münze akzeptiert. Das Rohmaterial, Kupferbarren für die Bronze, sollte Leo/Léon Lippmann, ein Amsterdamer Bankier und Eisenbahnunternehmer, besorgen, der im Namen der Luxemburger Regierung auch für die Aufsicht während der Prägung vor Ort vertraglich für zuständig und haftbar erklärt wurde. Er war der Sohn des bekannten Luxemburger Handschuhfabrikanten Jonas Lippmann.⁶³ Leo Lippmann vertrat als Konsul auch die Interessen Luxemburgs in den Niederlanden und pflegte natürlich beste Kontakte zum wichtigen Amsterdamer Börsenplatz.

Den Entwurf für die Münzen lieferte der Luxemburger Graveur François Barth(-Wahl), der bereits andere Wertzeichen, nämlich Briefmarken, entworfen und ihre Stempel hergestellt hatte (Luxemburg war seit 1850 Mitglied des Deutsch-Österreichischen Postvereins). Für die Herstellung der Münz-Prägestempel einigte man sich mit der Maison Lassen & Cie. Das in der Nähe von Brüssel ansässige Unternehmen stellte auch Uniformknöpfe, vor allem für Armeeaufträge, her.⁶⁴ Praktisch wie ein ‚Hoffaktor‘ schoss das Bankhaus Lippmann auch alle Kosten vor.

Doch es passierte ein Malheur: Die ersten Probe-Prägestempel wurden nicht angepasst und es erschienen nun Prägesignets der niederländischen Münzstätte Utrecht, eines der Bieterunternehmen, und des niederländischen Münzdirektors – quasi die

61 Mémorial, Akte der Gesetzgebung, Gesetz vom 30. November 1852.

62 Vgl. Benand-Wagenhoff (2008).

63 Siehe https://lb.wikipedia.org/wiki/Jonas_Lippmann, letzter Zugriff am 5.10.2022. Gemeinsam mit Georg von Rosenthal (1828–1909) gründet Leon Lippmann das Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Cie. Rosenthal wird 1856 „co-directeur“ (also Vorstandsmitglied) der für die Luxemburger Wirtschaftsentwicklung so wichtigen und in diesem Jahr gegründeten Privatbank BIL (*Banque Internationale à Luxembourg*), siehe Calmes (1981), S. 63.

64 Siehe <https://collections.heritage.brussels/fr/objects/66455>, letzter Zugriff am 5.10.2022. Lippmann und die Maison Lassen tauchen auch bei Luxemburger Armeeaufträgen im Bieterverfahren auf.

numismatischen Unterschriften und Gutezeichen – auf der Brusseler Emission. In Belgien wurden insgesamt 15 Tonnen Bronze⁶⁵ zu 100.000 ‚Luxemburger Franken‘ (als Centimes!) gepragt. Im Grunde waren dies alles Fehlpragungen. Laut den vorhandenen Abrechnungen (fur Lippmann und Barth) beliefen sich die Kosten auf 53.313,54 ‚Franken‘, d. h. die Luxemburger Regierung machte buchhalterisch einen Gewinn, man konnte es ‚direkten‘ Arbitragegewinn nennen von 46,7 Prozent (siehe Tabelle 2). Mit der Pragung und in Umlaufsetzung der Munzen steigerte sich die Gesamtnominale wie ‚Alchemie‘,⁶⁶ denn der eigentliche Wert wurde ja (a) durch die auslandischen Silbermunzen gedeckt, (b) mit den staatlichen Kurswerten reguliert und (c) vom Vertrauen der Bevolkerung in die Silberwahrung der Nachbarstaaten getragen.⁶⁷

Durch diese Tarifierung wich die Wertrelation der Munzparitat von Gold- und Silbergulden im Verhaltnis zu Gold- und Silberfranken nicht blo unerheblich ab, sondern 100 Centimes Luxemburger Scheidemunzen hatten im Inland einen Wert von acht Silber Groschen; in Frankreich und Belgien wurden sie dagegen mit $8 \frac{1}{10}$ bewertet. Wer also Luxemburger Bronzemunzen uber die Grenzen brachte und im belgisch-franzosischen Frankenraum eintauschte, erzielte einen Wechselkursgewinn: „Diese umfangreiche luxemburger Scheidemunzen=Drainage von Luxemburg nach Frankreich und Belgien liefert uns den Schlussel zum Verstandnis der Scheidemunz=Pragungspolitik Luxemburgs seit 1852“⁶⁸ – die aber nur funktioniert, solange die Nachbarn dies duldeten. Metallhandler machten sich auch den unterschiedlichen Silbergehalt der belgischen (Billon von 1 Teil Silber auf 44 Teile Kupfer) von 1832 gegenuber den franzosischen Pragungen von 1852 – den ersten seit funfzig Jahren – mit 1:22 Teilen zunutze, indem sie im groeren Stile Munzen gegeneinander eintauschten um ‚billigeres‘ Silber aus dem Einschmelzen zu gewinnen. Die Ausgabe der Luxemburger Bronzemunzen erhohete die mogliche Gewinnspanne noch zusatzlich via dem ‚kleinen Verkehr‘ und Drainage (dazu noch Gesamtzahlen weiter unten).⁶⁹

Zwei Jahre spater wiederholten die Luxemburger bei der zweiten Emission von 1854/55 das Arrangement der Ersten in veranderter Besetzung.

65 „Bronze“ und „Kupfer“ werden in den Luxemburger Quellen synonym verwendet; das Legierungsverhaltnis der Centimes war 95 % Kupfer mit 4 % Zinn und 1 % Zink.

66 Anmerkung zum Alchemie-Charakter: Soweit aus den eingesehenen Quellen ersichtlich, sind die Bronzemunzen bei ihrer Auerwertsetzung in Luxemburg eingezogen und getauscht worden. Es gibt aber bisher keinen Hinweis auf eine Rucksendeaktion von Bestanden im Ausland, wie in der LMU bei Silbermunzenbestande italienischer oder griechischer Pragung.

67 Die umfangreichen Faszikel des ANLux, die ich hier anfuhre (G-0917, G-0918, G-0919 bzw. H-127) sind in ihren Informationen teilweise unvollstandig, teilweise aber auch widerspruchlich. Ich habe mich bei den Zahlen fur die mir am plausibelste erscheinende Interpretation der Daten entschieden.

68 Calmes (1907), S. 53.

69 Vgl. Grote (1865), S. 177.

7.2 Die zweite Emission von 1855 und ihre Umstände⁷⁰

Dieses Mal kam die Pariser Münze mit ihrem umtriebigen Direktor Charles Diérickx zum Zug. Als Privatunternehmer – Diérickx war auch Bankier, Aktionär, Chemiker sowie in der Metallherstellung und dessen Handel tätig – vereinte er in seiner Hand nicht nur die Organisation von Prägung und Auslieferung der Münzen, sondern auch die Rohstoffbeschaffung der Order.⁷¹

Laut den Abrechnungen wurden für diese Ausgabe Centimes im Werte von 150.000 „Franken“ geschlagen. Für die Produktion wurden Diérickx (exklusive diverser Spesen) 61.838,40 französische Franc überwiesen. Das heißt auch, dass der Staat sich einen Münzgewinn von rund 88.000 „Franken“ zu Buche schlagen konnte.

7.3 Die dritte, vierte und fünfte Emission von 1860 bis 1870

Ausgeliefert wurden diese Auflagen, und das dokumentiert den industriellen Charakter der Fabrikation, in nach Gewicht taxierten Holzfässern. Es wurde auch nach Kilo und nicht nach Stückzahl verrechnet, erst bei der Auslieferung in Luxemburg erfolgte eine Stückzählung. Weitere Prägungen Luxemburger Centimes im Gegenwert von jeweils 100.000 „Franken“ in Paris und Brüssel innerhalb weniger Jahre unterstreichen zwei weitere Aspekte: erstens die ungebrochen starke Nachfrage nach Kleingeld, und zweitens, dass die Seigniorage, der Geldschöpfungsgewinn, für das Luxemburger Staatsbudget dieser Dekade nicht unwichtig war. Insgesamt bestimmte jedoch die Sorge um einen ausreichenden Kleingeldumlauf die Prägepolitik. Diese Faktenlage blieb für die darauffolgenden Jahrzehnte bestimmend. Doch änderte sich die währungspolitische Großwetterlage mit der Gründung der sogenannten – im Münzvertrag von 1865 taucht dieser Name ja nicht auf – ‚Lateinischen‘ Münzunion (1865–1914/1926) unter Führung Frankreichs. Luxemburg trat nun sozusagen in den Schlagschatten dieser Union.

Zum besseren Verständnis des Kontexts erfolgt hier kurz ein Abriss der relevanten wirtschaftspolitischen Ereignisse: Bis 1919 war Luxemburg formal wie effektiv in den Wirtschaftsraum des Deutschen Zollvereins integriert. Seit 1847 stand es einem deutschen Währungsraum aber außen vor, war sozusagen nur ‚angelehnt‘ geblieben. Eine treffendere Bezeichnung für die deutsche Situation wäre wohl Währungszusammenhang oder gemeinsame Zone von Münzkonventionen, denn bis zur Gründung des Reiches 1871 existierten innerhalb der Zollvereinsgrenzen noch sechs verschiedene Münzsysteme. Der politischen Reichsgründung folgte dann nicht nur der Übergang vom Silber- zum Goldstandard, sondern auch die Einführung der Mark als deutsche Einheitswährung („Goldmark“ mit Dezimalstückelung in Pfennige) – dies selbstredend ohne Luxemburg.⁷²

70 Wenn nicht anders vermerkt, bezieht sich dieser Teil auf ANLux G-0919.

71 Vgl. Mastin (2014).

72 Letztes diesbezügliches Reichsgesetz vom 12. Juli 1873, siehe allgemein: Erb/Lindenlaub (2001).

1867, nach der Auflosung der sicherheitspolitischen Allianz des Deutschen Bundes in Folge der Schlacht bei Koniggratz (1866), wurde Luxemburg durch ein zweites Konferenzabkommen der Gromachte plus Belgien im (zweiten) Londoner Vertrag von 1867 fur fortwahrend neutral erklart.⁷³ Mit der darauffolgenden Verfassungsrevision von 1868 fand die staatsrechtliche Entwicklung zur Eigenstandigkeit auf Grundlage der Garantieerklarungen der Konferenzteilnehmer ihren vorlufigen Abschluss. In dieser fur Luxemburg so wichtigen Umbruchssituation hinsichtlich Souveranitatsfragen unterzeichneten Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz 1865 einen Munzvertrag in Paris, der neben numismatischen Details (Munzfu, Erscheinungsform etc.) auch die Ausgabepolitik und die wechselseitige Anerkennung einheitlich regelte. 1868 trat Griechenland der Union bei. Weitere, auch auereuropaische Lander pragten in Folge dessen ihre Munzen nach den Vorgaben der Munzunion. Weder an der Grundungs- noch an den nachfolgenden Konferenzen, etwa der von 1867 mit 20 Teilnehmerstaaten,⁷⁴ partizipierte das Groherzogtum. Die Luxemburger Regierung lie sich aber von ihrem General-Konsul in Paris immer ausfuhrlich Bericht geben und setzte sich auch mit anderen Quellen (z. B. den Vertragswerken, Pressemeldungen usw.) ins Bild.⁷⁵

In der Forschungsliteratur – zeitgenossisch wie neuere und neueste Forschung – wird, wenn uberhaupt, ein unklares Bild vom Verhaltnis Luxemburgs zur Munzunion gegeben. Bestenfalls ist von einem assoziierten Mitglied die Rede.⁷⁶ Das ist schlichtweg falsch. Luxemburg war nie Mitglied, entsandte nicht einmal offizielle Beobachter. Da es keine Silber- oder Goldmunzen (weder Voll- noch Scheidemunzen) pragte, konnte es formal dem Verein ja auch gar nicht beitreten. Dessen Grundlage war die wechselseitige Anerkennung standardisierter nationaler Pragungen; die ‚Geldmengensteuerung‘ (darunter verstehe ich die Ausgabemengen; Einzug von Edelmetallmunzen; Thesaurierung) und Vereinbarungen zur Konvertibilitat (etwa gegen Papiergeld) unter franzosischer Fuhrung. Doch gab es Parallelen.

Was all diese Jahre Luxemburg auf lokaler Ebene zu schaffen machte, namlich der Abfluss und Schwund von Scheidemunzen, plagte auch die Munzunionsmitglieder systematisch als Ungleichgewichtsverteilung, weil die Union ebenfalls Silberscheidemunzen emittierte. In Luxemburg war die „Scheidemunzen=Drainage“ zwecks Budgetaufbesserung durchaus erwunscht, gleichzeitig aber ein Handelshindernis, wenn Wechselgeld im kleinen Verkehr fehlte.

73 Siehe Jungblut/Kmec (2018).

74 Paris, 20. Juni 1867: Frankreich (Vorsitz), Preuen, Bayern, Wurttemberg, Baden, osterreich, Schweiz, Italien, Griechenland, Turkei, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, England, Danemark, Norwegen, Russland und die USA, siehe IMC (1878).

75 ANLux FIN-00521, siehe die beigelegten Schreiben. Bei der Konferenz von 1889 wurde in der Note des Luxemburger Konsul Eugene Bastia besonderes Augenmerk auf das Verhalten Frankreichs und Belgiens gelegt.

76 Siehe die Literaturangaben bei Zahlen (2008) zu Luxemburg oder Greul (1926). U. a. zeichnet auch der serios recherchierte Wikipedia-Eintrag (dt., en, frz.) zur Lat. Munzunion Luxemburg in seine bersichtskarte als „assoziertes Mitglied“ der Union ein, siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Lateinische_M%C3%BCnunion#, letzter Zugriff am 20.6.2023.

Dies war in den Vertragsländern der Lateinischen Münzunion anders. Die Finanzierung von Krisen und Kriegen, speziell im Falle Italiens und Griechenlands, (ver)führte diese Länder an die Papiergeldpresse und zu Zwangskursbewirtschaftung (staatlich festgesetzter Wechselkurs von Papier zu Münzgold) – woraufhin das Silber über Grenzen ‚flüchtete‘ und die anderen Unionsländer mit Silberscheidemünzen ‚überflutete‘. Zusammenfassend hatte die Union nicht nur mit schwer zu überbrückenden strukturellen Widersprüchen in der vertraglichen Konstruktion, nationalen Interessen oder der Disziplinlosigkeit einiger Mitglieder, sondern auch mit den Unwägbarkeiten des Edelmetallmarktes zu kämpfen. Im Grunde handelte es sich bei Letzterem um einen fortwährenden Angebotsüberhang an Silberwährung, insbesondere bis 1873/74, den Jahren der Einführung des internationalen Goldstandards und der Aufgabe des Bimetallismus in Frankreich.⁷⁷

In Luxemburg lag, strukturell gesehen, der genau umgekehrte Fall vor. Trotz der vorangegangenen Emissionen herrschte in Luxemburg der späten 1860er Jahre wieder spürbarer Kleingeldmangel. Auch die lokalen Steuereinnahmer des Staates (*receveurs*) meldeten dies an den Staatsrat. Umfragen der Handelskammer wurden zur Grundlage weiteren Vorgehens. Deren Gremien wandten sich 1868 direkt an den luxemburger Finanzminister⁷⁸, etwa mit der Feststellung: „Nous n’avons plus en circulation que du papier et de la monnaie de Prusse“.⁷⁹ Die *Direction Générale des Finances* bestätigte dann am 12. November desselben Jahres, dass „la petite monnaie manque presque partout et que le commerce éprouve [des difficultés]“.⁸⁰ Bezeichnenderweise kamen aber aus der Hauptstadt (bis 1867 preußische Garnison) und dem industrialisierten Süden (Lohnarbeit) keine Mangelmeldungen, sie betrafen fast ausschließlich den agrarischen Norden (mit seiner langen Grenze zu Belgien). Die lokalen Unterschiede waren trotz der geringen Ausdehnung des Landes beträchtlich, wenn man bedenkt, dass Luxemburgs territoriale Nord-Süd-Erstreckung maximal 82 und an breitester Ost-West-Achse lediglich 57 Kilometer beträgt. Dem Mangel bzw. der ungleichen Verteilung sollte mit zwei Maßnahmen beigegeben werden, und zwar einerseits für den kleinen Verkehr mit einer weiteren Emission von Bronzemünzen im Gegenwert von 150.000 „Franken“. Andererseits sollte mit der Ausgabe von Papiergeld (*bons de Trésor*) in Höhe von einer Million (in Stückelung von 5, 10, 20, 50 und 100 „frs.“) die außer-alltägliche Nachfrage von Banken und Unternehmen befriedigt werden. Der oberste Steuerverwalter des Landes (*Directeur des Contributions*) unterstützte die Initiative zu einer grundsätzlichen Geldmengenausweitung (im Sinne zusätzlicher Nominale) und ging sogar noch einen Schritt weiter, indem er eine eigene (noch zu definierende) luxemburger Prägung von Vollwertmünzen empfahl:

77 Siehe Bamberger (1885).

78 Im Finanzressort ist der Zeitraum von 1860 bis zum Ersten Weltkrieg durch personelle Kontinuität gekennzeichnet. Sieht man von Übergangskabinetten ab, lenkten nach Norbert Metz lediglich vier weitere Minister die Geschicke der Finanzen, und dies überschneidend in den Kabinetten unter lediglich sechs Premiers (Staatsministern), die teilweise selbst die Finanzagenden geführt hatten, siehe Thewes (2011).

79 ANLux H-1247, a. Chambre de Commerce.

80 ANLux H-1247, a. Antwortschreiben.

En attendant que le nouveau bronze vienne  disparaitre de nouveau en grande partie vers les comptes [comptoirs?] de la France qui en sont depourvues galement on pourrait aviser  faire frapper des monnaies divisionnaires en argent, soit au type franais que l'agio serait tirer de la circulation, soit en pices de 2 tt de 4 silbergros. [...] Je n'ose pas conseiller les petites coupures en papiers mais notre pays pourrait parfaitement et malgr ses frontieres supporter pour un demi million de papier monnaie.⁸¹

Die Regierung spielte aber auf sicher: Geprgt wurde wieder in Belgien, aber weiterhin nur in Form von Bronzescheidemnzen. Verteilt wurde der neue Mnzschatz ber die lokalen Finanzmter bzw. Steuereinnahmer der Gemeinden (womit eine erste Stckzhlung erfolgte). Noch existierte ja kein richtiges Bankfilialnetz, von dem das Hartgeld htte landesweit in Umlauf gebracht werden knnen. Die ganze grenzberschreitende Aktion wurde offensichtlich ohne Schwierigkeiten mitten im Deutsch-Franzsischen Krieg abgewickelt.⁸² Mit dieser Manahme wurde die fr Luxemburg so dringende Nachfrage-situation wieder entschrft – vorerst. Wie sind diese Stckzahlen einzuordnen?

Unter der Regentschaft des Knig-Groherzogs Wilhelm III. (r. 1849–1890) wurden im Durchschnitt Bronzescheidemnzen im Wert von rund zwei ‚Franken‘ (in Luxemburger Centimes  100 gerechnet) pro Kopf der Bevlkerung (n = 200.000) in Umlauf gebracht. Im Vergleich dazu hatte Frankreich im langen Durchschnitt zwischen 1803–1860 ungefhr fnf Franc/Kopf an Silberscheidemnzen ausgegeben. In absoluten wie relativen Zahlen ist das ein vergleichsweise niedriges Ausprgungskontingent fr das Groherzogtum.⁸³ Und im Gegensatz zu anderen Kleinstaaten des Zollvereins bzw. im Rahmen der verschiedenen Mnzkonventionen spekulierte Luxemburg bei der Herstellung von Scheidemnzen nicht ber den Kleingeldbedarf des Landes hinaus, um einen berproportionalen Schlagschatz zu erwirtschaften, wie etwa das Herzogtum Nassau⁸⁴ (siehe auch die Tabellen oben). Um die Dimension dieses kumulierten Abflusses zu veranschaulichen: 1900 sandte die Nationalbank in Brssel Luxemburger Kupfermnzen mit einer Nominalen von rund 500.000 ‚Franken‘ gesammelt retour, nachdem sich die Situation des Kleingeldengpasses dort bis in die 1890er-Jahre wieder entspannt und Belgien und Frankreich begonnen hatten 1893–94 Manahmen⁸⁵ gegen auslndi-

81 ANLux H-1247, a. Schreiben an: Monsieur le Directeur Gnrale des Finances  Luxembourg, Luxembourg, le 5 avril 1868.

82 ANLux, RC, H-1247, b u. c.

83 Eigene Berechnung im Vergleich der Ausprgungskontingente lt. Gesetzestexte und den Abrechnungen in den angefhrten Archivangaben, dabei zeigten sich bislang ungeklrte Unterschiede bei den Gesamtmengen, woraus sich eine Schwankungsbreite von 2 bis 2,25 ‚Franken‘/Person fr Luxemburg ergibt, siehe Weiller (1977), S. 146. Die Angabe zu Frankreich lt. Greul (1926), S. 23.

84 Schneider (2014), siehe Junghans (2017), S. 339 bzw. 406.

85 Thuillier (1959). S. 87–90 (zur Zirkulation fremder Kupfermnzen); fr Belgien: Loi du 28 juillet 1893 prohibant l'importation de la monnaie de billon trangre. 1860 brachten die Belgier als erste silberscheidende Kupfernickel-Mnzen ohne Silberzuschlag in den Umlauf. Bis dorthin profitierte Luxemburg als Produzent von Bronzemnzen (*monnaies de cuivre*) auch von der Nachfrage am franzsischen Markt bzw. grenzberschreitenden Spekulationsmglichkeiten: „Le public admettait le billon tranger comme le billon franais: les sous argentins, espagnols, grecs, italiens, roumains, *luxembourgeois*, pullulaient; leur contrebande tait devenue une vritable industrie“, Thuillier (1959), S. 88 (meine Hervorhebung).

ches Kupfergeld umzusetzen. Diese Summe entspricht nahezu der Gesamtnominale an Kupfermünzen, die vor Einführung der Luxemburger Cupro-Scheidemünzen zwischen 1854 und 1870 vom Luxemburger Staat emittiert wurden (siehe Tab. 1).

7.4 Die Umstellung von Kupfer- auf Nickel-Münzen nach 1900

Mit der Ausgabe von silbrig-scheinenden Kupfer-Nickel-Münzen folgten die Luxemburger den Vorbildern ihrer Nachbarländer, insbesondere Belgien, das ja – gemeinsam mit der Schweiz – zu den Pionieren dieses Münzmetalls zählte. Nickelmünzen blieben ohne den oxidierten Abrieb der Bronzelegierungen ‚sauber‘ in der Hand und wurden auch von der Luxemburger Bevölkerung sofort angenommen. In einem Rapport für die Regierung hielt eine Expertenkommission fest, dass das Zeitalter der „Bronze“ auch in Luxemburg vorüber war. Nickel galt als fortschrittlich – und Luxemburg wollte hier nicht hintanstellen:

Le bronze est donc déchu, détrôné! Détrôné par qui? Un jeune conquérant, un parvenu portant le nom plébéien de nickel, ayant le lustre et le reflet de l'argent, la dureté de l'airain, la malléabilité du fer et d'autres qualités précieuses occultes et inconnues, accapara la succession du bronze tombé en disgrâce.⁸⁶

Wieder erhielt die Brüsseler Münze den Prägeauftrag aus Luxemburg. In diesem grenzüberschreitenden arbeitsteiligen wie kostensparenden Prozess wurden die Münzrohlinge in der Berndorfer k. k. privilegierten Metallwarenfabrik in Niederösterreich hergestellt.⁸⁷ Die Emission fiel in Zeiten, als (wie schon weiter oben erwähnt), Kupfermünzen von Frankreich und Belgien – insbesondere Luxemburger, die über die Grenzen gewandert waren – eingezogen und in die Ursprungsländer zurückgeschickt wurden. In Luxemburger Regierungskreisen sprach man von einem offenen ‚Kampf‘ gegen das heimische Kupfergeld.⁸⁸ Im Staatsrat wurde am 26. Oktober 1900 dazu festgestellt:

Naturellement, en présence de l'ensemble de ces mesures législatives de nos voisins, non seulement l'infiltration de nos monnaies de billon dans ces pays n'était plus possible, mais nos monnaies nationales ont été l'objet d'un rapatriement ou même d'une expulsion en gros, et la majeure partie des 600,000 f. de billon luxembourgeois, émis à plusieurs reprises depuis 1852, a dû reprendre forcément le chemin du Grand-Duché, de façon qu'à un moment donné, il y eu

86 ANLux Cdd-1609, a.

87 ANLux FIN-00592.

88 ANLux Cdd-1609, b.: „Mais déjà un peu auparavant la Belgique avait déclaré une lutte à outrance au bronze envahissant luxembourgeois et en fit repasser la frontière d'un seul coup pour la somme de 1000,000 fr. et rien ne présageait que les 600,000 fr. de bronze luxembourgeois, issus de nos différentes émissions, ne rentreraient pas intégralement au foyer paternel, hormis les fils prodigues qui s'étaient égarés, perdus ou abimés dans leurs pérégrinations cosmopolites.“

encombrement de billon, non seulement dans les caisses des commerçants et des industriels, mais surtout dans les caisses de l'État.⁸⁹

Wahrend Frankreich und Belgien auf Seiten der Lateinischen Munzunion also versuchten, die Grenzen ‚dicht‘ zu machen und monetar ‚durchzunationalisieren‘, verzeichnete Luxemburg auf der deutschen Seite einen monetar-diplomatischen Erfolg, als die Reichspostverwaltung 1904 Luxemburger Scheidemunzen in Form einer Sonderregelung fur den benachbarten Regierungsbezirk Trier (Rheinprovinz) als Zahlungsmittel zulie.⁹⁰

In einer kulturgeschichtlichen Interpretation zeichnet sich mit der Diskussion um das Kleingeld, die auch in der Presse gefuhrt wurde, ein deutlicher Mentalitatswechsel an, denn das Luxemburger Territorium wurde nun offenbar als integraler Wahrungsraum wahrgenommen und Luxemburger Hartgeld – wenn vorhanden – in der Bevolkerung gegenuber auslandischen Munzen bevorzugt. Letztendlich wurde im Gesamtpaket der nachsten zwei Emissionen die erneute Ausgabe der kleinsten Denomination (2,5-Centimes) als Kupferpragung weiterhin fur unumganglich betrachtet.⁹¹ Um die Entwicklung hin zu einer eigenstandigen und vollwertigen Nationalwahrung zu kronen, setzten Debatten ein und begannen Vorplanungen fur die Ausgabe Luxemburger Silbermunzen. Angesichts des Luxemburger Wirtschaftswachstums, der Preisstabilitat und wirtschaftspsychologischer Grunde – die breite Akzeptanz von Edelmetallmunzen als Wertaufbewahrungsmittel und sonstiger Verwendungsmoglichkeiten, abgesehen von der Geldfunktion von Silbermunzen – war das eine logische Entwicklung. Auch die Einrichtung einer Zentralbank und einer Munzstatte wurde diskutiert.⁹² Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs warf jedoch alle Plane ber den Haufen.

7.5 Zink und Eisen: Luxemburger Scheidemunzen in Zeiten eines langen Krieges

Luxemburg wurde zu Beginn des Krieges unter Missachtung seiner Neutralitat von den Truppen des deutschen Kaiserreichs besetzt. Wie in allen kriegsbeeintrachtigten Landern wurden mit der Fortdauer des Konfliktes auch in Luxemburg kriegswirtschaftliche Zwangsmanahmen eingefuhrt, darunter auch die Ausgabe von Notgeld in Papier und Metall. Bemerkenswert ist, dass trotz der Besetzung der Kontakt mit der „Monnaie Royale de Belgique“ in Brussel nicht nur aufrecht erhalten blieb, sondern die bestellten Zinkmunzen von 1915 und 1916 problemlos ihren Weg aus dem ebenfalls vormals neutralen und nun kriegsbesetzten Belgien nach Luxemburg fanden. Die Reichsregierung und das

89 ANLux CdD-1609, c.; „billon“ ist hier irrefuhrend, weil die Luxemburger Scheidemunzen keinen Silbergehalt aufwiesen.

90 ANLux FIN-00524-04.

91 Es ist nicht klar, ob das aus Frankreich und Belgien zuruckgesandte Kupfergeld von Luxemburg vergutet oder fur die Neuausgabe der 2,5-Centimes wiederverwendet (und mit der Brusseler Munze verrechnet) wurde, siehe ANLux FIN-00524-02.

92 ANLux FIN-00525-01, insbesondere der Teilfaszikel Monnaies. Emission de monnaies d'argent, 1905–1914.

deutsche Militär legten größten Wert darauf, das Besatzungsregime mit möglichst wenig Eingriffen in luxemburger Angelegenheiten arbeiten zu lassen – ganz im Gegensatz zum brutalen Annexionsregime NS-Deutschlands im Zweiten Weltkrieg. De facto änderte sich für die luxemburger Zivilverwaltung wenig und das Großherzogtum blieb auch in Währungsfragen ein ‚fast‘ souveräner Staat – nur aber unter militärischer Besatzung.

Als sich der Buntmetallmangel weiter verschärft hatte – praktisch wurden nicht nur ausländische Silber-, sondern selbst luxemburger Scheidemünzen von der Bevölkerung thesauriert –, beschloss die Regierung, Eisenmünzen einzuführen.⁹³ Da der brüsseler Münze die Expertise dazu fehlte, verwies ihre Leitung an deutsche Prägeanstalten, da diese mit ihren Kriegsemissionen schon Erfahrung sammeln konnten. Das Auswärtige Amt in Berlin trat in Vermittlung und stellte auch – ganz den Formalia des Zollvereins und den Kriegswirtschaftsartikeln folgend – die erforderlichen Genehmigungen aus. Das königlich württembergische Münzamt verfügte noch über Kapazitäten und ein Walzwerk im benachbarten preußischen Trier besaß Spezialmaschinen, um die Rohlinge herzustellen. Zwecks Gebrauchsfreundlichkeit wurden diese mit einer Antirostsicht aus Zink versehen (Sherardisierung). Die letzte Tranche lieferte die stuttgarter Münze als nun „Württembergisches Münzamt“ im Briefkopf als Eilgut mit interalliiertem Genehmigungsdruck durch die linksrheinische Besatzungszone 1919 ins Großherzogtum. Insgesamt führte diese kriegsbedingte Umtauschaktion zum bislang einzigen Verlustgeschäft für den luxemburger Fiskus. Luxemburg hielt auch am längsten am Umlauf des kriegsbedingten Notgeldes fest: ein Großteil der Eisenmünzen wurde erst 1926 eingeschmolzen und diese noch bis 1928 an den öffentlichen Kassen akzeptiert.⁹⁴ Auch das Papiergeld erfuhr eine bis dato unerkannte Expansion.

7.6 Die Expansion des Papiergeldes

„Die Noten der Internationalen Bank, eines Privatinstituts, haben in Deutschland keinen Kurs,“⁹⁵ gibt der Reisebuchautor des Eingangszitates in der luxemburger Ausgabe von 1904 noch bezüglich des landesweiten Geldgebrauchs zur Auskunft. Natürlich gehört auch die Entwicklung des Papiergeldes in eine Gesamtbetrachtung des luxemburger Geldwesens miteinbezogen. Doch handelte es sich bei den Banknoten der ersten Ausgaben einerseits mehr um Wertpapiere, die gehandelt oder eingetauscht und alternativ auch als Zahlungsmittel gebraucht werden konnten, als um Papiergeld in unserem heutigen Sinne, das für den tagtäglichen Gebrauch bestimmt ist. Mit ihren durchweg hohen Nominalen waren es Beteiligungszertifikate der vom Staat autorisierten Privatunternehmen. Es gab auch keinen Zwangskurs oder Annahmewang. Zudem war die Akzeptanz der Scheine stark eingeschränkt, insbesondere durch den preußischen

93 1918 wurden sogar deutsche Pfennig-Münzen mit Erlaubnis der deutschen Reichsregierung nach Luxemburg gebracht, um den besonders großen Mangel an Kleingeld zu lindern, siehe ANLux FIN-00568-05.

94 Für diesen Abschnitt siehe den Sammelfaszikel ANLux FIN-00568-01 bis 06.

95 Woerl's Reisehandbücher (1904), S. 10.

Staat.⁹⁶ Andererseits waren im Grohandel und bei hohen Zahlungsbetragen Papiergeld mit hohen Denominationen, wie die der Emission von 1868, ublich. In diesem Zusammenhang sind hier die Grndung der *Banque Internationale* (BIL) und der Sparkasse von 1855 anzufuhren.⁹⁷ Fur den Betrachtungszeitraum ist ihre Rolle als Buchgeld und Geldanlage interessant, also als monetares Zirkulationsmedium im Hintergrund. Trotz dieser Einschrankung – und der Vollstandigkeit halber: „Da die BIL-Scheine das erste luxemburgische Papiergeld sind, kann so der Beginn unseres [des luxemburgischen] Papiergeldzeitalters auf den Tag genau bestimmt werden. Es war der 1. September 1856, ein Montag.“⁹⁸ Die Bedeutung in den folgenden Jahrzehnten nahm aber rasant zu.

Wie eine Bestandsaufnahme der Luxemburger Geldzirkulation („Circulation monetaire dans le Grand-Duche“) aus dem Jahre 1920 zeigt, die in Vorbereitung der Wahrungsassoziation mit Belgien von der Regierung in Auftrag gegeben wurde, war der „Systemwechsel der Geldordnung“ vom Munz- zum Papiergeld im Sinne von Schremmer und Streb⁹⁹ abgeschlossen. Bei einer Gesamtnominale von rund 274 Millionen Franken in Luxemburger Bestanden entfielen laut Auflistung lediglich 0,46 Prozent auf Munzen.¹⁰⁰ Daran andert auch die – lange geplante, lang ersehnte – Ausgabe erster Luxemburger Kurantmunzen in Silber aus der Zwischenkriegszeit nichts mehr, die schon nach dem Zweiten Weltkrieg wieder von stoffwertlosen Banknoten und Munzen endgultig abgelost wurden.

8. Schlussbetrachtung

Die zweite Halfte des 19. Jahrhunderts wurde fur das kleine Groherzogtum Luxemburg auch in Fragen der Wahrungs- und Geldpolitik zu einem Zeitalter der Transformation, die mit einem zunehmenden Grad von Eigenstaatlichkeit einherging und durch das Ende der Personalunion mit dem Konigreich der Niederlande 1890 ihren Schlussakt erfuhr. Geo- wie wirtschaftspolitisch fand sich Luxemburg auch in Wahrungsfragen zwischen zwei konkurrierenden Konvergenzzonen wieder. Die eingangs gestellte Frage, ob Luxemburg Geldpolitik ohne eigene Wahrung betrieb, kann nun differenziert beantwortet werden.

1. Leitlinie der Pragepolitik war der Eigenbedarf.

Was fur Belgien oder Frankreich sich oft nur als ein lokales Problem darstellte, namlich Kleingeldmangel in einer Region, schlug sich in Luxemburg als Kleinstaat territorial voll nieder, anders ausgedruckt, war eine Bedarfsmeldung in Luxemburg immer fru-

96 Gesetz vom 1857 uber das vollstandige Verbot auslandischer Banknoten, siehe Lichter (1999), S. 210–214.

97 Zur ubersicht: Margue/Jungblut (1990), S. 60–67; zur heutigen BIL (Banque Internationale a/de Luxembourg), siehe Calmes (1981); zur kurzlebigen ‚Nationalbank‘ siehe Jaans-Hoche (1981); bis zur Genese des heutigen internationalen Finanzplatzes Luxemburg, siehe Franz (2005).

98 Link (1991).

99 Schremmer/Streb (1999).

100 Memorial 66, 1^{er} aout 1920.

her zu erwarten, als in den großen Nachbarstaaten. Auch die politische Reaktionszeit der Regierung war daraufhin kurz, wie auch die Amtswege zur konkreten Umsetzung. Das Währungsmanagement in Luxemburg musste also keine langen Umwege beschreiben oder komplexe internationale Zusammenhänge berücksichtigen – Luxemburg war eben nicht Teilnehmerland eines Münzvertrages. Zugeschnitten auf seine Bedürfnisse, setzte das Großherzogtum seine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewonnene Souveränität auch in Währungsfragen um, hatte aber, und das im Gegensatz zu Mikrostaaten, ein viel größeres Eigengewicht. Wie auch Cohen zur Rolle Luxemburgs in der zweiten Nachkriegszeit anmerkte: „Luxembourg may be small, but it is no Monaco or San Marino“¹⁰¹. Luxemburg vermochte so als Kleinstaat die großen Konvergenzonen und Kernländer, Frankreich mit dem Franken und Preußen mit dem Taler bzw. dem Deutschen Reich mit seiner Mark, vor vollendete Tatsachen zu stellen, und nicht umgekehrt. Für die Entscheidungsträger im Großherzogtum stand aber die Ausstattung des Luxemburger Wirtschafts- und Finanzraumes (der aus Luxemburger Sicht auch über die Grenzen reichte) mit ausreichendem Kleingeld eigener Prägung im Zentrum der Überlegungen, nicht der Seignioragegewinn.

2. Technische Ermöglichung und Industrialisierung des Landes

Erst der technische Fortschritt in der Münzprägung von der landesherrschaftlichen Manufaktur zum dampfmaschinengetriebenen Industriebetrieb machte eine kostengünstige wie flächendeckende Versorgung mit Kleingeld auch für Kleinstaaten interessant. Schon zur Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelten sich im Land erste bedeutende Industrien; gegen Ende des Jahrhunderts erlebte die Bergbau- und Stahlindustrie ihre Blütezeit. Der Bedarf nach Kleingeld bei dieser sprunghaften Zunahme arbeitsteiliger Wirtschaft und Lohnarbeit stieg dementsprechend (bei einem vergleichsweise nur moderaten Bevölkerungswachstum). Das Alltagsleben in Luxemburg wurde erst jetzt tiefgehend ‚national‘ monetarisiert mit Luxemburger Kleingeld als „wertstabiler Bestandteil der Gesamtgeldmenge“ (siehe Punkt 3 unten) und Luxemburger Papiergeld. Parallel dazu entstand eine landeseigene Bankeninfrastruktur. Mit der europaweiten Einführung des Goldstandards plante Luxemburg auch die Aufwertung seines Münzsystem mit Bullionmünzen: Mit dem Gesetz von 1. August 1913 wurde die Ausgabe einer 2-Frankenmünze und einer 50-Centimesmünze aus Silberlegierung vorgesehen. Damit hätte Luxemburg zum international üblichen dreistufigen Münzsystem aufgeschlossen, also neben dem kleineren Kleingeld aus Cupronickel, auch größere Bullionscheidemünzen und erstmals eine ‚Hauptmünze‘, angepasst an die Vorgaben der Lateinischen Münzunion, ausgegeben. Dahinter stand aber weiterhin das Kalkül der Verflechtung des Kleinstaates mit größeren Wirtschaftsräumen, wie Eric Helleiner in seiner generellen Analyse betont.¹⁰² Doch verhinderte der Ausbruch des Ersten Weltkrieges diese Anpas-

101 Cohen (1998), S. 72.

102 „In poorer countries during the late nineteenth and early twentieth centuries, it is worth noting that the rationale for adopting a gold-based monetary standard was often primarily the ‘extroverted’ one of fostering trade and investment links with rich ‘gold standard’ countries”, Helleiner (2003), S. 77.

sung. Mit der Ausgabe der silberhaltigen Vollmunzen wurde auch die Illusion der vollen Eintauschbarkeit von Papiergeld in klingende Munzen aufrechterhalten.

3. Sakulare Schlieung zweier Wirtschaftskreise und Standardisierung

Luxemburg offnete sich durch seine Anpassung an den Frankenraum und des Dezimalsystems einer Internationalisierung. Einerseits werden zwei relative autonome monetare Kreise harmonisiert, die der Hauptmunzen und die der Kleinmunzen, deren Unterschied etwa Grote als Geldtheoretiker und Zeitzeuge noch zur Mitte des Jahrhunderts wie folgt betont:

Der groe Verkehr spielt seine Rolle an der Borse und in den Rechnungsbuchern der Geld- und Waarenhandler: der Banquiers und Kaufleute – er rechnet! Der kleine spielt die seinige in den Backerladen und auf dem Gemusemarkte – er rechnet nicht; er zahlt, er mist, er wagt blo. ¹⁰³

Das schlug sich nicht nur in einer unterschiedlichen Rechenpraxis nieder – „der groe Verkehr hauft an, der kleine vertheilt, fur’s Haufen ist das Decimalsystem, fur’s Vertheilen das Quartalsystem“ ¹⁰⁴ Kleinmunzen, wie die Luxemburger Pragung fungierten auch als *eigenstandige* Zahlungsmittel fur die Geschafte des Alltages, die auch in den Kreisen des groen Geldverkehrs eine transnationale Rolle zu spielen vermochten. ¹⁰⁵ Die Luxemburger Beteiligung trug eben auch zur

nachhaltige[n] Stabilisierung von stoffwertlosen, oder praziser von stoffwertarmerem, Geld [bei]. Mit einem garantierten, d. h. fest auf die Hauptmunze fixierten Wert, und der staatlichen Rucknahmegarantie zu diesem Wert war das Scheidemunzenvorlumen keine von der Kurantgeldmenge isolierte Geldmenge mehr, die notwendiger Weise bei einer Nichtbindung der Geldmengen aneinander und im Verhaltnis zur Kurantgeldmenge starkerer Scheidemunzenauspragung zu einem Wertverfall der Scheidemunzen fuhren musste. Das Scheidemunzenvolumen war nun ein wertstabiler Bestandteil der Gesamtgeldmenge. ¹⁰⁶

Abschlieend betrachtet, entwickelt Luxemburg aus einer ‚geduldeten‘ Souveranitatsnische heraus eine eigene Wahrung, deren Entwicklung wohl spatestens mit dem Beschluss der Ausgabe einer Hauptmunze seinen Abschluss fand – als ‚territorial currency‘ im Sinne von Helleiner und Cohen.

103 Grote (1865), S. 72.

104 Ebd.

105 Vgl. Helleiner (2003), S. 67.

106 Junghans (2017), S. 408.



Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

(1) Archives nationales de Luxembourg (ANLux), Luxemburg

CdD-1609: Chambre des députés, Projet de loi concernant la conversion de la monnaie de bronze en monnaie de nickel,

a = Épreuve (Projet de rapport de la section Centrale sur le Projet de Loi concernant la conversion de la monnaie de bronze en monnaie de nickel).

b = Projet de loi etc.

c = Avis du Conseil d'État, 26 octobre 1900.

G-0917: Régime constitutionnel de 1842 à 1856 (in Folge RC), Démonétisation – conversion du florin en franc, mis hors de cours des monnaies et papier-monnaie étrangers,

a = (Unterordner) Monnaies. Conversion du florin en franc.

b = (Unterordner) Monnaies. Mise hors de cours de monnaies et papiers-monnaies étrangers.

c = (Unterordner) Monnaies. Démonétisation des anciennes monnaies de cuivre de France.

G-0918: RC, Monnaie de bronze 1^{ère} émission de 100,000 fr. loi du 9 janvier 1852 et arrêté r. g. d. du 1^{er} mars 1854.

G-0919: RC, Monnaie de bronze 2^e émission de 150,000 fr. loi du 16 décembre 1854 et arrêté r. g. d. du 12 février 1855.

H-1247: Régime constitutionnel de 1856 à 1880, Emission de monnaies de bronze,

a = (Unterordner) Monnaie de bronze.

b = (Aufstellung) Etat Récapitulatif de la fabrication des monnaies de bronze, autorisée par le Gouvernement Belge, pour le Compte du Gouvernement Grand Ducal de Luxembourg, Bruxelles, le 27 avril 1870.

c = (Abrechnungszettel) v. Joseph Reuss („commissionnaire-expéditeur“) für seine luxemburgweiten Transporte mit dem „Receveur-général“, 19. Juli 1871.

FIN-00521: Fonds des ministères, etc., Ministère des Finances (1873–1908) (in Folge FM), Procès-verbaux des conférences monétaires de l'Union latine.

FIN-00524-02: FM, Emission de monnaie de nickel 1901.

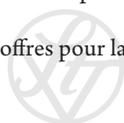
FIN-00524-04: FM, Circulation du billon luxembourgeois à la frontière, 1901–1902.

FIN-00525-01: FM, Correspondance concernant le projet de loi du 1 août 1913 concernant l'émission de nouvelles pièces de monnaies de 2 francs, de 1 francs, de 50 centimes et de 25 centimes.

FIN-00568(-01 bis 06): FM, Billon de guerre, 1901–1928.

FIN-00568-05 Mesures à prendre pour remédier à la pénurie de billon (1914–1919).

FIN-00592: FM, Fabrication de monnaies – offres pour la fabrication de monnaies.



- (2) Memorial: Gesetze fur Luxemburg u. a. Verlautbarungen wurden stets zweisprachig (dt./frz.) im sogenannten *Memorial* veroffentlicht, das im Betrachtungszeitraum mehrmals seine Bezeichnung und den Aufbau anderte; samtlich Bezuge werden hier vereinfacht mit „Memorial“ plus entsprechende Minimalerganzungen (Nr., Jahr, wenn notwendig. Abt., Stichwort) angegeben.

Literatur

- Archives nationales de Luxembourg (Hg.) (2019): *David & Goliath. L'adhesion du Grand-Duche de Luxembourg au Zollverein allemand, 1842–1918 / Die Anbindung des Grofherzogtums Luxemburg an den Deutschen Zollverein, 1842–1918*, Luxembourg.
- Baldacchino, Godfrey / Milne, David (Hg.) (2009): *The Case for Non-Sovereignty. Lessons from Sub-National Island Jurisdictions*, London u. a.
- Bamberger, L[udwig]. (1885): *Die Schicksale des Lateinischen Munzbundes. Ein Beitrag zur Wahrungspolitik*, Berlin.
- Benad-Wagenhoff, Volker (2008): Die Maschinisierung der Munzfertigung. Entwicklung und technikhistorische Stellung der Pragetechnik zwischen 1450 und 1850, in: Cunz, Reiner u. a. (Hg.): *Interdisziplinare Tagung zur Geschichte der neuzeitlichen Metallgeldproduktion. Projektberichte und Forschungsergebnisse. Beitrage zur Tagung Stolberg (Harz) im April 2006*, Teil 1, Braunschweig, S. 213–283.
- Berger, Francois (1870): *La question monetaire dans le Grand-Duche de Luxembourg*, Luxembourg.
- Calmes, Albert (1907): *Das Geldsystem des Grofherzogtums Luxemburg*, Leipzig.
- Calmes, Albert (1919): *Der Zollanschluss des Grossherzogtums Luxemburg an Deutschland (1842–1918)*, 2 Bd., Luxembourg.
- Calmes, Christian (1981): *Une Banque raconte son histoire. Histoire de la Banque Internationale, 1856–1981*, Luxembourg.
- Castells, Manuel (1999): Grassrooting the Space of Flows, in: *Urban Geography* 20/4, S. 294–302.
- Catalogue (o.D.): *Catalogue des Monnaies Luxembourgeoises/Luxemburger Munzkatalog/Luxembourg Coin Catalog*, Luxembourg.
- Cohen, Benjamin J. (1998): *The Geography of Money*, Ithaca u. a.
- Croise, Roger / Link, Rene (1988): *La legislation monetaire du Grand-Duche de Luxembourg de 1815 a nos jours – Recueil de textes / Die Wahrungsgesetzgebung des Grofherzogtums Luxemburg von 1815 bis heute – Textsammlung*, Cahiers numismatiques luxembourgeois 3, Luxembourg.
- Einaudi, Luca (2000): From the Franc to the ‚Europe‘: The Attempted Transformation of the Latin Monetary Union into a European Monetary Union, 1865–73, in: *Economic History Review* 53/2, S. 284–308.
- Erb, Christian / Lindenlaub, Dieter (2001): *Wahrungen im Ubergang. Die Einfuhrung der Mark 1871–1876 in aktueller Perspektive*. Geldmuseum der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main.
- Franz, Norbert (2005): Der Finanzplatz Luxemburg als Ergebnis wirtschaftlichen Bedarfs, politischen Willens und europaischer Integration, in: Merki, Christoph Maria (Hg.), *Europas Finanzzentren. Geschichte und Bedeutung im 20. Jahrhundert*, Frankfurt/Main u. New York, S. 149–165.
- Graas, Charles E. (1967): *L'Evolution Monetaire du Grand-Duche dans le cadre de l'Union Economique Belgo-Luxembourgeoise (U.E.B.L.)*. Memoire presente pour l'obtention du grade de Licencie en Sciences Commerciales et Financieres, Universite de Liege, Ecole superieure de Sciences Commerciales et Economiques, Luttich.
- Greul, Robert (1926): *Die Lateinische Munz-Union. Eine volkerrechtsgeschichtliche Studie*, Berlin.
- Grote, Hermann (1865): *Die Geldlehre. Insbesondere: der Wiener Munzvertrag von 1857; Die Goldkronen und die deutschen Handelsvereine*, Leipzig.

- Hahn, Hans-Werner (2019): Zwischen fiskalischen Bedürfnissen, wirtschaftlichen Interessen und machtpolitischen Ambitionen: Der Deutsche Zollverein – eine Bilanz der Forschung, in: Archives nationales de Luxembourg (Hg.): David & Goliath. *L'adhésion du Grand-Duché de Luxembourg au Zollverein allemand, 1842–1918*, Luxembourg, S. 26–45.
- Halt! Douane (o. D.): *Halt! Douane. Lëtzebuerg am Däitschen Zollveräin, 1842–1918, Exposition aux Archives nationales de Luxembourg du 13.12.2017 au 25.05.2018*, Ausstellungskatalog, o. O., o. D..
- Helfferrich, Karl (1907): *Die Folgen des deutsch-österreichischen Münz-Vereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungs-Theorie*. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Darmstadt.
- Helleiner, Eric (2003): *The Making of National Money. Territorial Currencies in Historical Perspective*, Ithaca u. London.
- Helleiner, Eric (2012): *The Neomercantilists. A Global Intellectual History*, New York.
- IMC (1878): *International Monetary Conference, held in compliance with the invitation extended to certain governments of Europe by the government of the United States, in pursuance of the second section of the act of congress of February 28, 1878, in Paris, in August, 1878, Ministry of Foreign Affairs, Appendix*.
- Jaans-Hoche, Jutta (1981): *Banque Nationale du Grand-Duché de Luxembourg, 1873–1881. Eine Episode in der Luxemburgischen Währungsgeschichte*, Luxembourg.
- Jungblut, Marie-Paule (2019): Ausser der Gwunnécht a Frangen zu denken, huet eist Land näischt ze verléieren! – Parlamentarischer Pragmatismus und Resignation am Beispiel der Währungsfrage, in: Claude Frieseisen u. a. (Hg.): ... *La Volonté de la chambre que est la volonté du pays. Un florilège de débats parlementaires luxembourgeois (1848–2008)*, Luxembourg, S. 198–214.
- Jungblut, Marie-Paule / Kmec, Sonja (2018): The “Crisis of Luxembourg“. History and memory of 1867, in: Grandhomme, Jean-Noël (Hg.): *1866, une querelle d'Allemands? Perceptions croisées et mémoire(s) d'un moment clé de l'histoire européenne*, Bruxelles, S. 281–295.
- Junghans, Hermann (2017): *Entwicklungen und Konvergenzen in der Münzprägung der deutschen Staaten zwischen 1806 und 1873 unter besonderer Berücksichtigung der Kleinmünzen*, Stuttgart.
- Kauch, P. (1950): *La Banque nationale de Belgique, 1850–1918, Imprimé pour la Banque nationale de Belgique à l'occasion de son centenaire*, Bruxelles.
- Kolnberger, Thomas (2022): Vom Kontingenz des Deutschen Bundes zur bewaffneten Macht eines neutralen Kleinstaates: Luxemburgs Militär 1830 bis 1881, in: Kolnberger, Thomas / Niederkorn, Benoît (Hg.): *Militärsgeschichte Luxemburgs. Grundzüge einer transnationalen Entwicklung von Militär, Krieg und Gesellschaft / Histoire militaire du Luxembourg. Principales caractéristiques d'un développement transnational de l'armée, de la guerre et de la société*, Luxembourg 2022, S. 193–200.
- Lichter, Jörg (1999): *Preußische Notenbankpolitik in der Formationsphase des Zentralbanksystems 1844 bis 1857*, Berlin.
- Link, René (1991): *Les Signes monétaires luxembourgeois / Die luxemburgischen Geldwertzeichen, Etudes – Institut Monétaire Luxembourgeois, Numéro 2 – août 1991*, S. 59.
- Link, René (2012): 1867: Le procès Berger contre BIL – Une affaire de billets de banque, in: *Bulletin Droit & Banque* 50, S. 7–19.
- Mabille, Xavier (1934): La Société générale de Belgique. Eléments pour une histoire de la Banque mixte 1822–1934, in: *Courrier hebdomadaire du CRISP* 29/1993 (n° 1414–1415), S. 1–67.
- Margue, Paul / Jungblut, Marie-Paule (1990): *Luxembourg et sa monnaie*, Luxembourg.
- Masclat, Jean (1937): *Stabilisation d'une monnaie à circulation restreinte. Contribution à l'Etude du Franc luxembourgeois*, in: *Études Juridiques et Économiques de L'Echo de l'industrie*, Luxembourg, S. 28–29.
- Mastin, Jean-Luc (2014): La force d'une illusion. La Monnaie de Lille et l'autonomie de la place lilloise au premier XIX^e siècle, in: *Revue du Nord* 406/3, S. 631–669.
- Musée d'histoire de la Ville de Luxembourg (Hg.) (1992): *Das Leben in der Bundesfestung Luxemburg (1815–1867)*, Luxembourg.

- Nelkenbrecher (1828): *Johann Christian Nelkenbrecher's allgemeines Taschenbuch der Munz-, Maa- und Gewichtskunde fur Banqueirs und Kaufleute*, Berlin (14. Auflage).
- North, Michael (Hg.) (1995): *Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes*, Munchen.
- Paillard, Georges (1908): Le Systeme monetaire du Grand-Duche de Luxembourg, in: *Revue d'conomie politique* 22/7, S. 501–505.
- Pringles, Pierre (2001): Le Franc belge 1832–2001 – Histoire et volution des monnaies. Taux de change des valeurs europeennes en 1832, in: *Annales CRAE (Cercle Royal Archologique d'Enghien)* 2001, Bd. 35, S. 143–182 (auch abrufbar: http://www.crae.be/A_chrono.asp).
- Redish, Angela (1993): Anchors aweigh: the transition from commodity money to fiat money in Western economies, in: *Canadian Journal of Economics* 26, S. 777–795.
- Sargent, Thomas J. / Smith, B. D. (1997): Coinage, debasements, and Gresham's laws', in: *Economic Theory* 10/ 2, S. 197–226.
- Schneider, Konrad (2014): Woher kam das Munzgeld? Die Versorgung der Munzstatten in Frankfurt am Main und Nassau mit Munzmetallen, in: *Naussauische Annalen* 125, S. 153–184.
- Schremmer, Eckart / Streb, Jochen (1999): Revolution oder Evolution? Der bergang von den feudalen Munzgeldsystemen zu den Papiergeldsystemen des 20. Jahrhunderts, in: *Vierteljahrschrift fur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 86, S. 457–476.
- Shaw, William A. (1896): *The History of Currency, 1252–1894: Being an Account of the Gold and Silver Moneys and Monetary Standards of Europe and America, Together with an Examination of the Effects of Currency and Exchange Phenomena on Commercial and National Progress and Well-being*, 3rd ed. New York u. a.
- Simonis, E. (1921): Le regime monetaire du Grand-Duche de Luxembourg, in: *Revue d'conomie politique* 35/1, S. 11–25.
- Thewes, Guy (2011): *Les Gouvernements du Grand-Duche de Luxembourg depuis 1848*, Luxembourg.
- Thiemeyer, Guido (2009): *Internationalismus und Diplomatie. Wahrungspolitische Kooperation im europaischen Staatensystem 1865–1900*, Munchen.
- Thuillier, Guy (1959): Pour une histoire monetaire de la France aux XIXe sicle: Le role des monnaies de cuivre et de billon, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 1 (14^e Annee), S. 65–90.
- Thuillier, Guy (1993): *La reforme monetaire de l'an XI: la creation du franc germinal*, Comite pour l'Histoire conomique et Financiere de la France, Paris.
- Trausch, Gilbert (Hg.) (1995): *Belgique-Luxembourg. Les relations belgo-luxembourgeoises et la Banque Gnrale du Luxembourg (1919–1994)*, Luxembourg.
- Weiller, Raymond (1975): *La circulation monetaire et les trouvailles numismatiques du moyen ge et des temps modernes au pays de Luxembourg*, Luxembourg.
- Weiller, Raymond (1977): *Les Monnaies luxembourgeoises*, Louvain-La-Neuve.
- Woerl's Reisehandbucher (1904): *Illustrierter Fuhrer durch das Grossherzogtum Luxemburg. Mit Plan der Stadt Luxemburg, sieben Kartenbeilagen und 65 Abbildungen*, hg. v. Leo Woerl, Woerl's Reisebucher-Verlag, II. Auflage, Leipzig.
- Zahlen, Paul (2008): *Reperes bibliographiques concernant l'volution conomique et social au Luxembourg  partir du dbut du 20e sicle*, vol. 1–2, 2^e d., Luxembourg, S. 1137–1150 (= 5. Histoire monetaire et politique monetaire), online, [https://gouvernement.lu/fr/actualites/toutes_ actualites/articles/2002/07/15statec.html](https://gouvernement.lu/fr/actualites/toutes_actualites/articles/2002/07/15statec.html), letzter Zugriff am 25.08.2022.

DR. THOMAS KOLNBERGER

Projektkoordinator am Institut fur Geschichte, Universitat Luxemburg,

thomas.kolnberger@gmx.at

